

# Deutsche Renten Versicherung

## JAHRESVERZEICHNIS 1977

Herausgegeben vom  
Verband Deutscher  
Rentenversicherungsträger

Wirtschaftsdienst  
Verlag und Druckerei GmbH  
Frankfurt am Main

## Verfasserverzeichnis

Verwaltungsobererrat G. <i>Albrecht</i> , Frankfurt am Main . . . . .	341
Verwaltungsamtsrat R. <i>Backhaus</i> , Frankfurt am Main . . . . .	280
Direktor L. <i>Bergner</i> , München . . . . .	1
Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. H. R. <i>Compter</i> , Frankfurt am Main . . . . .	229, 292
Verwaltungsdirektor R. <i>Dederer</i> , Frankfurt am Main . . . . .	297
Direktor K. <i>Eidenmüller</i> , Würzburg . . . . .	236
Ltd. Regierungs-Medizinaldirektor Dr. E. <i>Ellwanger</i> , Stuttgart . . . . .	175
Dr. L. <i>Florlan</i> , Ketsch . . . . .	140
Dr. K. <i>Hermes</i> , Wien . . . . .	166, 366
Oberregierungsrat C. H. <i>Kröger</i> , Niestetal-Heiligenrode . . . . .	379
Dipl.-Volkswirt M. <i>Leippold</i> , Frankfurt am Main . . . . .	150
Verwaltungsdirektor K. <i>Ludwig</i> , Münster . . . . .	348
Professor Dr. G. <i>Möllhoff</i> , Heidelberg . . . . .	304, 361
Ministerialrat Dr. F. <i>Pappal</i> , Bonn . . . . .	222
Direktor Dr. E. <i>Rieth</i> , Wilhelmsdorf . . . . .	249
Vizepräsident a. D. K. <i>Schroeter</i> , Münster . . . . .	132
Ltd. Medizinaldirektor Dr. F. <i>Schwarze</i> , Berlin . . . . .	313
Direktor H. <i>Stroebel</i> , Frankfurt am Main . . . . .	356
Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. K.-H. <i>Tannen</i> , Berlin . . . . .	116, 182, 260, 326, 371
G. <i>Uhlmann</i> , Frankfurt am Main . . . . .	175
Direktor a. D. Dipl.-Ing. H. <i>Waldmann</i> , Friedrichsdorf . . . . .	110, 161, 273
Professor Dr. H. <i>Zacher</i> , München . . . . .	197

## Verzeichnis der Aufsätze

### Leitartikel

Das Haushaltsrecht der Rentenversicherung im IV. Buch des Sozialgesetzbuchs (Schroeter) . . . . . 132

Gleiche Sicherung von Mann und Frau – Zur gesellschaftspolitischen Relevanz der Rentenversicherung (Zacher) . . . . . 197

Bemerkungen zu den Finanzierungsvorschriften im 20. Rentenanpassungsgesetz (Waldmann) . . . . . 273

Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen des 20. RAG (Albrecht) . . . . . 341

### Verwaltung

Die Geheimhaltungspflicht des Rentenversicherungsträgers über medizinische Daten des Leistungsberechtigten – Ein Beitrag zum Versicherungsgeheimnis (Florian) . . . 140

Der allgemeine Teil des SGB und die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung – Stückwerk oder Teil eines Gesamtkonzepts – (Pappai) . . . . . 222

20 Jahre Einzugsstellenprüfung (Compter) . 292

Die Neuordnung der Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (Dederer) . . . . . 297

### Beitrag und Rente

Der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung von A bis Z – Schwerpunktthema – (Bergner) . . . . . 1

Konsequenzen einer Rentenanpassung zum 1. Juli 1977 – Eine Betrachtung unter wirtschaftspolitischen Aspekten – (Leipold) . 150

Ist die Aufstockung von Pflichtbeiträgen kostenneutral? (Waldmann) . . . . . 161

Von der Nebenbeschäftigung zur geringfügigen Beschäftigung (Compter) . . . . . 229

Einschneidende Änderungen des Rentenrechts durch das Zwanzigste Rentenanpassungsgesetz (20. RAG) (Backhaus) . . . . . 280

Eine neue Zeitrente (Ludwig) . . . . . 348

### Finanzen

Bemerkungen zu den beabsichtigten Konsolidierungsmaßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung (Waldmann) . . 110

### Datenverarbeitung

Die Wanderarbeitnehmer in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung (Eidenmüller) . . . . . 236

### Rehabilitation

Was wissen Versicherte einer Landesversicherungsanstalt vor Antritt einer stationären Heilmaßnahme über ihre gesundheitlichen Risikofaktoren und wie sind sie für Gesundheitsbildung motiviert? (Eilwanger/Uhlmann) . . . . . 175

Zur Effektivitätsbeurteilung von Entziehungskuren (Riehl) . . . . . 249

Psychiatrische und sozialrechtliche Aspekte des Suicidproblems – Teil I – (Möllhoff) . 304

Medizinische Rehabilitation in der Angestelltenversicherung bei Rentenantragstellern und Rentnern, ihre Effektivität und Effizienz (Schwarze) . . . . . 313

Gesamtvereinbarung über Auskunft und Beratung nach dem Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Stroebe) . . . . . 356

Psychiatrische und sozialrechtliche Aspekte des Suicidproblems – Teil II – (Möllhoff) 361

### Sozialversicherung im Ausland

Wichtige Neuregelungen in der österreichischen Pensionsversicherung (Hermes) . 166

Österreichs vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Hermes) . . . 366

## Verzeichnis der Berichte und Informationen

### Rechtsprechungsberichte

Höchstrichterliche Rechtsprechung in der  
gesetzlichen Rentenversicherung  
(Tannen) . . . . . 116, 182, 260, 326, 371

### Tagungsberichte

Auswirkungen des Ehe- und Familienrechts  
auf das Sozialrecht (Kröger) . . . . . 379

## Verzeichnis der besprochenen Entscheidungen

BSG Ur. v. 29. 7. 1976 –	4/12 RJ	64/75	S. 119
BSG Ur. v. 29. 7. 1976 –	4 RJ	5/76	S. 120
BSG Ur. v. 29. 7. 1976 –	4 RJ	111/75	S. 122
BSG Ur. v. 19. 8. 1976 –	11 RA	110/75	S. 119
BSG Ur. v. 14. 9. 1976 –	11 RA	124/75	S. 182
BSG Ur. v. 14. 9. 1976 –	11 RA	118/75	S. 187
BSG Ur. v. 28. 9. 1976 –	3 RK	2/76	S. 116
BSG Ur. v. 29. 9. 1976 –	3 RK	74/74	S. 183
BSG Ur. v. 30. 9. 1976 –	4 RJ	167/75	S. 263
BSG Ur. v. 26. 10. 1976 –	4 RJ	21/76	S. 261
BSG Ur. v. 15. 12. 1976 –	3 RK	3/75	S. 187
BSG Ur. v. 15. 12. 1976 –	4 RJ	59/76	S. 188
BSG Ur. v. 15. 12. 1976 –	4 RJ	51/76	S. 260
BSG Ur. v. 23. 2. 1977 –	12 RK	34/76	S. 328
BSG Ur. v. 8. 3. 1977 –	11 RK	9/76	S. 374
BSG Ur. v. 16. 3. 1977 –	1 RA	53/76	S. 330
BSG Ur. v. 23. 3. 1977 –	4 RJ	177/75	S. 326
BSG Ur. v. 23. 3. 1977 –	4 RJ	143/76	S. 327
BSG Ur. v. 23. 3. 1977 –	4 RJ	25/76	S. 331
BSG Ur. v. 23. 3. 1977 –	4/12 RJ	156/75	S. 333
BSG Ur. v. 23. 3. 1977 –	4 RJ	143/76	S. 377
BSG Ur. v. 26. 4. 1977 –	4 RJ	13/76	S. 375
BSG Ur. v. 26. 4. 1977 –	4 RJ	35/76	S. 377
BSG Ur. v. 27. 4. 1977 –	3 RK	70/75	S. 371

# INHALTSÜBERSICHT

Seite

## LEITARTIKEL

- 197 Professor Dr. Hans F. Zacher:  
Gleiche Sicherung von Mann und Frau –  
Zur gesellschaftspolitischen Relevanz  
der Rentenversicherung

## VERWALTUNG

- 222 Ministerialrat Dr. Friedrich Pappai:  
Der allgemeine Teil des SGB und die  
gemeinsamen Vorschriften für die Sozial-  
versicherung – Stückwerk oder Teil  
eines Gesamtkonzepts –

## BEITRAG UND RENTE

- 229 Ltd. Verw.Dir. Dr. H. R. Compter:  
Von der Nebenbeschäftigung zur  
geringfügigen Beschäftigung

## DATENVERARBEITUNG

- 236 Direktor Karl Eidenmüller:  
Die Wanderarbeitnehmer in der deutschen  
gesetzlichen Rentenversicherung

## REHABILITATION

- 249 Direktor Dr. Eberhard Rieth:  
Zur Effektivitätsbeurteilung von  
Entziehungskuren

## RECHTSPRECHUNG

- 260 Ltd. Verw.Dir. Dr. Karl-Heinz Tannen:  
Höchstrichterliche Rechtsprechung in der  
gesetzlichen Rentenversicherung

- 266 AUS DER PRESSE

- 269 NEUE LITERATUR

---

## BEILAGE

Fachmitteilungen  
der Deutschen Rentenversicherung

# Deutsche Renten Versicherung

---

HERAUSGEGEBEN VOM VERBAND DEUTSCHER RENTENVERSICHERUNGSTRÄGER SEIT 1929

---

## **Gleiche Sicherung von Mann und Frau – Zur gesellschaftspolitischen Relevanz der Rentenversicherung<sup>1</sup>**

*Hans F. Zacher, München*

### **Inhaltsübersicht**

- I. Zur Situation
- II. Aspekte der Erörterung
- III. Die Aufgabe der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Rentenversicherung
  1. Orientierung
  2. Die Themen der Gleichberechtigung
    - a) Gleichheit von Verdienermann und Verdiennerfrau
    - b) Gleichheit von Verdienerrolle und Hausfrauenrolle
      - 1) Die Schwierigkeit des Zuganges zu beitragsgetragenen Systemen sozialer Sicherung
      - 2) Die Schwierigkeit, die spezifischen Risiken der Hausfrauenrolle zu definieren
      - 3) Die Notwendigkeit eines Unterhaltssurrogats
      - 4) Zur »eigenständigen« Sicherung der Frau
    - c) Individuelle Zurechnung gemeinsamer sozialer Sicherung an die Ehegatten
  3. Zur Erläuterung und Verortung der gestellten Aufgabe
    - a) Die Vielheit der Gleichheiten und der Gleichheitssätze
    - b) Spezifische Impulse, Gleichberechtigung im Verhältnis der Arbeitsrolle der Hausfrau zu der Arbeitsrolle des Verdieners zu betreiben
  - aa) Noch einmal: Das Postulat der Gleichheit
  - bb) Die Verfassungsgarantie der Familie
  - cc) Hausfrauenrolle und Kinderaufzucht
  - dd) Hausfrauenrolle und Pflegenotstand
  - ee) Hausfrauenrolle und »Recht auf Arbeit«
- IV. Zum Systembezug der Probleme und zur Systemgerechtigkeit ihrer Lösungen
  1. Zum Gesamtsystem sozialer Sicherung
    - a) Das System
    - b) Zur Komplementarität des Kindergeldrechts
    - c) Insbesondere zur Komplementarität der Sozialhilfe
  2. Das Problem und die Eigenart der sozialen Rentenversicherung
    - a) Die spezifische Natur der sozialen Rentenversicherung
  - aa) Sozialversicherung als abstrakte, aber wahrscheinlich adäquate soziale Sicherung
  - bb) Sozialversicherung als beitragsgedeckte und beitragsgerechte soziale Sicherung

- b) Die Relevanz für das Problem
  - aa) Das Postulat abstrakter aber wahrscheinlich sozialer Richtigkeit
  - bb) Die Postulate der Beitragsdeckung und der Beitragsgerechtigkeit
- V. Schlußbemerkungen

## I. Zur Situation

Die deutsche Rentenversicherung ist herausgefordert. Das Gleichgewicht zwischen Leistungen und Beiträgen ist in Bedrängnis.<sup>2</sup> Die Zuordnung der Aufgaben und Lasten zu den Solidargemeinschaften und Institutionen von Rentenversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung muß neu gestaltet oder neu gerechtfertigt oder – noch besser – neu gestaltet *und* gerechtfertigt werden. Die Grenze zum Bundeshaushalt ist an vielen Punkten ebenso wie in ihrem Gesamtverlauf wieder ein Problem geworden. Das Verhältnis zwischen Rentenversicherung und Sozialhilfe erscheint unstimmtig. Für zu viele Rentner ist in Frage gestellt, daß sie von ihrer Rente auch leben können.<sup>3</sup>

Die Gleichberechtigung von Mann und Frau endlich pocht mit Macht an das Gemäuer der Rentenversicherung.<sup>4</sup>

---

schaft und Statistik 1976, S. 449 ff. (452), 464 ff. (465).

- <sup>4</sup> Die Literatur zu Ihr ist nahezu unübersehbar geworden; hingewiesen sei vor allem auf: Albers, Überlegungen zur sozialen Sicherung der Frau, SoZ Fortschritt 1971, 265 ff.; Beitzke, Sozialversicherungsrechtliche Stellung der geschiedenen Frau, RdA 1971, 99 ff.; H. Bogs, Neues Eherecht und Sozialversicherung, in: Eherechts-Reform 1971, S. 96 ff.; W. Bogs, die sozialrechtliche Sicherung der nicht-berufstätigen Frau, NJW 1968, 1649 ff.; CDU, Vorschlag des Bundesausschusses für Sozialpolitik der CDU, vom 14. 11. 1974 zur »Partnerrente«, CDU-Pressedienst vom 2. 12. 1974; CDU, »Partnerschaft in Familie und Gesellschaft«, Argumente, Dokumente, Materialien, Nr. 5339; DGB, Rentenversicherung der Frau, Frauen und Arbeit 5 '75, 1975; Deutscher Juristentag, Beschlüsse der Abteilung 0 des 47. DJT, in: Verhandlungen des 47. DJT, Bd. II, 1968, S. 0 163 f.; Beschlüsse der Abteilung D des 50. DJT, Nrn. 34–37, FamRZ 1975, 155; Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, Vorschläge zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Ehegatten, zur Neuregelung des Verlöbnisrechts, zur Reform des formellen und materiellen Ehescheidungsrechts sowie zur Ehemündigkeit der Frau, 1972; Färber, die soziale Sicherung der Ehefrau in Großbritannien, 1975 (mit weiten Ausführungen auch zum deutschen Recht, S. 231 ff.) Gerschermann, die Alterssicherung der geschiedenen Frau in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten – unter Berücksichtigung unterhaltsrechtlicher Aspekte. Diss. jur. Freiburg 1976; Gitter, Die soziale Sicherung der »Nur-Hausfrau«, FamRZ 1974, 233 ff.; ders., Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frau mit Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten?, Sozialrechtliches Teiltgutachten zum 50. DJT, in: Verhandlungen des 50. DJT, Bd. I, 1974, S. D 107 ff.; v. Harbou, Die Stellung der Frau im Sozialrecht, Diss. jur. Würzburg 1972 (1973); Krasney, Der sozialrechtliche Schutz der nicht berufstätigen Frau, VSSR 1974, 150 ff.; Krause-Ruland, Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, ZSR 1969, 129 ff., 200 ff.; 260 ff.; Langkeit, Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nichtberufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Fall der Scheidung zu ändern?, in: Verhandlungen des 48. DJT, Bd. I, 1968 S. F 7 ff.;

---

1 Erweiterte Fassung eines Vortrages, gehalten vor der Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger in Hamburg am 11. Mai 1977. Für Mithilfe bei der Auswertung des Materials, der Durchsicht des Textes und der Herstellung des Manuskripts habe ich Herrn Reinhard Merkel, vor allem aber Herrn Wissenschaftlichen Assistenten Dr. Franz Ruland zu danken.

2 Siehe zum aktuellen Stand der Diskussion den Bericht der Bundesregierung über die gesetzlichen Rentenversicherungen, insbesondere über deren Finanzlage in den künftigen 15 Kalenderjahren ... (Rentenanpassungsbericht 1977), Deutscher Bundestag Drucksache 8/119; Gutachten des Sozialbeirats zu den Vorausberechnungen der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung von 1976 bis 1990 sowie Empfehlungen des Sozialbeirats zur Anpassung der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, Deutscher Bundestag Drucksache 8/132; Entwurf eines Gesetzes zur 20. Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (20. Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG), Deutscher Bundestag Drucksache 8/165; Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung der Ausgabenentwicklung und zur Strukturversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz – KVKG), Deutscher Bundestag Drucksache 8/166.

3 Siehe z. B. »Öffentliche Sozialleistungen«, Wirt-

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 12. März 1975<sup>5</sup> dem Gesetzgeber aufgegeben, die Sicherung von Witwen und Witwern in der Rentenversicherung an die Erfordernisse des Gleichheitssatzes anzupassen. Das Gericht geht dabei »davon aus, daß die Neuregelung bis zum Ende der übernächsten Legislaturperiode in Kraft gesetzt werden müßte«<sup>6</sup>. Das ist, wenn die Legislaturperioden ihren – vom Bundesverfassungsgericht offenbar unterstellten – regulären Lauf nehmen: bis Herbst 1984. Damit schien zunächst eine große Last auf die deutsche Rentenversicherung und den sie gestaltenden Gesetzgeber gelegt zu sein. Aber die Finanznöte um die deut-

sche Rentenversicherung haben daraus unversehens auch eine politische Hoffnung gemacht. Wenn schon so grundlegende Neuerungen wie die gleiche Sicherung von Mann und Frau anstehen, so sollte man dabei nach Lösungen für das drohende Ungleichgewicht von Mitteln und Aufwand, von Arbeitenden und Rentnern suchen. Es sieht so aus, als ob das Haus der deutschen Rentenversicherung neu gebaut werden müßte. Und man gibt dem Architekten die Freiheit, viele Wände zu versetzen, wenn nur mit gleichem Material komfortablerer Platz für mehr Bewohner geschaffen werden kann.

## II. Aspekte der Erörterung

Über die damit gestellte schwierige Aufgabe kann man in einer knappen Stunde und wohl überhaupt im gegenwärtigen Stand der Entwicklung und Klärung nur *fragmentarisch*, nur *in Aspekten* reden. Ich will dies von zwei Seiten her tun. Zunächst einmal von der Aufgabe her, die das Prinzip der Gleichbehandlung von Mann und Frau stellt; und sodann von den Bedingungen unseres Systems der sozialen Sicherheit und insbesondere der Rentenversicherung her.

Damit soll auch eine der zentralen Schwierigkeiten der anstehenden Problematik angedeutet sein. Die Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich der sozialen Sicherung und Förderung ist kein spezifisches Problem allein der Rentenversicherung. Rentenversicherung ist Sozialversicherung gegen die Risiken des Alters, der Invalidität und des Todes des Unterhaltsverpflichteten. Gleichberechtigung von Mann und Frau muß aber auch gegenüber anderen Risiken – wie etwa dem der Krankheit – stattfinden.<sup>7</sup> Und Gleichberechtigung von Mann und Frau kann und muß auch stattfinden, wo glei-

---

Maier-Löschau, Werden Witwenrenten überflüssig?, DAngVers 1973, 409 ff.; v. Maydell, Die Gleichstellung von Mann und Frau im Sozialrecht, VSSR 1975, 206 ff.; Meyer-Harter, Die Stellung der Frau in der Sozialversicherung, 1974; Muhr, Reform der sozialen Alterssicherung für die Frauen, SozSich 1976, 193 ff.; Pappai, Eigenständige soziale Sicherung der Frau – Ein Diskussionsbeitrag, Die Rentenversicherung 1973, 161 ff.; Planken, Die soziale Sicherung der nicht-erwerbstätigen Frau, 1961; Ramm, Gleichberechtigung und Hausfrauenehe, JZ 1968, 41 ff., 90 ff.; Ruland, Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, 1973; ders., Die Stellung der Frau in der Sozialversicherung, FamRZ 1975, 144 ff.; Ruths-Arndt, Die Hinterbliebenenversorgung der Witwen, verfassungswidrige oder sachgemäße Ungleichbehandlung?, SGB 1975, 305 ff.; Thieme, Grundgesetz und soziale Sicherung der Hinterbliebenen, in: Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht, 1967 (Bd. 2 der Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes), S. 23 ff.; Wannagat, Der Weg der unbedingten Witwenrente in die Zukunft, in: 60 Jahre Angestelltenversicherung, 20 Jahre BfA, 1973, S. 83 ff.; Wex, Familienpolitik für mehr Freiheit und Solidarität, ZSR 1975, 7 ff.; Zacher, Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nicht berufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbesondere im Falle einer Scheidung, zu ändern?, in: Verhandlungen des 48. DJT, Bd. II, S. 07 ff.; ders., Die soziale Sicherung der Hausfrau, Ehefrau und Mutter, Die neue Ordnung 1971, 1 ff.; Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, Bundestags-Drucksache 7/5866, »Wirtschaftlicher und sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland«, Kommission für den wirtschaftlichen und sozialen Wandel, 1976, S. 869 ff.

5 BVerfGE 39, 169 ff.

6 A.a.O., S. 194/195.

---

7 Zur Problematik etwa Langkeit, S. F 49; Krasney, VSSR 1974, 127 (131); Meyer - Harter, S. 93; Reinhold, Familienhilfe in der Krankenversicherung, in: Ehe und Familie im Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht, a.a.O. (N 4), S. 83 (88); Ruland, FamRZ 1975, 144 (145).

chen Risiken außerhalb der Sozialversicherung vorgekehrt wird. Andere Vorsorgesysteme für Alter, Invalidität und Ernährertod, wie die Beamtenversorgung, müssen auf analoge Probleme und Lösungsmöglichkeiten hin durchdacht werden.<sup>8</sup> Die Durchlässigkeit der Grenzen zwischen den Systemen muß gewährleistet werden.<sup>9</sup> Ja, diese Durchlässigkeit nimmt mit der Gleichberechtigung von Mann und Frau an Bedeutung zu, weil neben die sozialen Wanderungsbewegungen, die durch das Erwerbsleben bedingt sind, diejenigen treten, die der Wechsel von Familienstand und Ehepartner mit sich bringt. Die verschiedenen Vorsorgesysteme sind zudem ungleich offen und flexibel und also ungleich geeignet, mit den neuen Erfordernissen fertig zu werden. Das ergibt eine Tendenz zum offeneren und flexibleren System, so wie sich im Versorgungsausgleich die (schon von der Nachversicherung her bekannte) Zentripetalkraft der Rentenversicherung gegenüber der Beamtenversorgung bestätigt hat.<sup>10</sup> Immer wieder aber ist auch zu fragen, ob die soziale Problematik nicht von einer Allgemeinheit ist, welche die Grenzen jedes engeren Rahmens als den des Volksganzen sprengt.<sup>11</sup> Daß sich das Kindergeld nicht in der Sozialversicherung halten konnte, ist ein starkes Indiz dafür, daß auch der Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau in der Sozialversicherung systemspezifische Grenzen gesetzt sind.

Ich meine deshalb, daß es zu den wichtig-

sten Voraussetzungen eines fruchtbaren Gespräches über die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Rentenversicherung gehört, zu wissen und zu klären, inwieweit man dabei von Problemen und Lösungen spricht, die ihren spezifischen und notwendigen Ort in der Rentenversicherung haben oder haben sollen, inwieweit man von Problemen und Lösungen spricht, die für dem Gegenstand nach verwandte Systeme – wie Rentenversicherung und Beamtenversorgung – gleich oder doch zusammenhängend gelöst werden müssen, oder schließlich inwieweit die Probleme ihre eigentliche Lösung nur außerhalb der Rentenversicherung – etwa im Familienlastenausgleich – finden können. Daß es mir das Mißverhältnis zwischen Zeit und Thema hier nicht erlaubt, diese Grenzen immer sichtbar zu machen, halte ich für eine der bedenklichsten Lasten, die ich mit diesem Vortrag übernommen habe.

### III. Die Aufgabe der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Rentenversicherung

#### 1. Orientierung

Zunächst also zur Aufgabe die Rentenversicherung – und allgemeiner: das System sozialer Sicherung – besser als bisher auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau einzurichten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 12. März 1975 nur die Spitze des Eisberges ausgemacht: das Problem gleicher Renten für Witwen und Witwer. Den ganzen Eisberg hier vorzuführen, ist auch mir hier unmöglich. Und wer könnte auch sagen, ihn schon ganz gesehen zu haben. Doch lassen Sie mich hier drei Linien ziehen, die Gestalt und Volumen ahnen lassen:

1. Gleichheit von Verdienermann und Verdienerrfrau,
2. Gleichheit von Verdienerrrolle und Haushaltsrolle und
3. individuelle Zurechnung gemeinsamer sozialer Sicherung an die Ehegatten.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfGE 21, 329 ff., Jacob, Das Risiko der Witwenschaft in der Geschichte des deutschen Beamtenrechts bis 1933, 1971, insbes. S. 169 ff.

<sup>9</sup> Diese wichtige Forderung, vgl. schon Zacher (N 4), S. O 23, wird in der Literatur, deren Vorschläge sich zumeist ausschließlich auf die Sozialversicherung beziehen, zu wenig beachtet; als Ausnahme z. B. Pappai, Die Rentenversicherung 1973, 161 (177); krit. auch Ruland, FamRZ 1975, 144 (152).

<sup>10</sup> Vgl. § 1587b II BGB; dazu Plagemann, Die Beamtenversorgung im sogenannten Rentensplitting, RdA 1976, 209 ff.

<sup>11</sup> Darauf ist vor allem von Ruland (N 4), S. 431 ff.; ders., FamRZ 1975, 144 (154), immer wieder hingewiesen worden.

## 2. Die Themen der Gleichberechtigung

### a) Gleichheit von Verdienermann und Verdiennerfrau

Ungleichheit von Verdienermann und Verdiennerfrau finden wir in der Rentenversicherung gerade dort noch, wo das Bundesverfassungsgericht sie beanstandet, nämlich dort, wo Mann und Frau die in der Sozialversicherung erdienten Renten ihren hinterbliebenen Ehegatten unter dem Geschlecht nach verschiedenen Voraussetzungen hinterlassen.<sup>12</sup>

Die Hinterbliebenenrente ist Unterhaltersatz.<sup>13</sup> Geht man davon aus, daß der, der Einkommen bezogen hat, auch den Unterhalt getragen oder doch zum Unterhalt beigetragen hat, so scheint es zunächst sinnvoll, daß er dem überlebenden Ehegatten auch eine Rente hinterläßt, um den Unterhalt fortzuführen — ihn zu ersetzen. Das ist in dieser Allgemeinheit — ohne Unterschied nach dem Geschlecht — der derzeitige Standpunkt des Beamtenrechts.<sup>14</sup> Und speziell für die Witwe ist es auch der Standpunkt des Sozialversicherungsrechts.<sup>15</sup> Je weiter diese Lösung jedoch erstreckt wird, desto schwerer wiegen ihre Nachteile: die hohen Kosten und die Tendenz zur Übersicherung. Das Einkommen des hinterbliebenen Ehegatten bleibt unberücksichtigt. Es kann in belie-

biger Höhe mit der Rente kumulieren.<sup>16</sup> Die Ausbreitung dieser Lösung von Witwen auf die Witwer kann also wohl nur in Betracht gezogen werden, wenn — noch weitergehend als gegenwärtig im Beamtenrecht<sup>17</sup> — durch Anrechnungsvorschriften und dergleichen die Tendenz zur Übersicherung vermieden wird. Damit stoßen wir auf ein Postulat, das auch in anderen Zusammenhängen wird erhoben werden müssen: daß eine Reform nicht darauf verzichten kann, die Leistungen nicht nur so zu gewähren, wie sie erdient sind, sondern auch zu berücksichtigen, wie sie der sozialen Situation entsprechen.

Als das andere Extrem erschiene, gerade auch vom Postulat der Situationsgerechtigkeit her, eine Lösung, die ganz auf den sozialen Bedarf des Hinterbliebenen abstellt. Das Bundesverfassungsgericht sagt dazu: »Zu denken wäre etwa daran, daß derjenige überlebende Ehegatte Hinterbliebenenrente erhalten soll, der durch Betreuung der Kinder oder eigene Erwerbsunfähigkeit gehindert ist oder gewesen ist, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ferner könnte danach differenziert werden, inwieweit der hinterbliebene Ehegatte durch Alter, Berufsunfähigkeit oder Aufgaben in der Familie noch in der Lage ist, wenigstens eine Teilzeitbeschäftigung oder eine nicht seiner Ausbildung entsprechende und geringer bezahlte Tätigkeit auszuüben.«<sup>18</sup>

Irgendwo dazwischen liegt die Lösung, nach der heute die Witwerrente bewilligt wird: die Anknüpfung an den überwiegenden Unterhalt.<sup>19</sup> Diese Voraussetzung auf Witwen und Witwer gleichermaßen angewandt, bedeutet aber, wie das Bundesverfassungsgericht hervorhebt, daß »eine Witwenrente in den nicht seltenen Fällen

12 Aber nicht nur dort wird die Gleichbehandlung angezweifelt, so stößt die unterschiedliche Bewertung von Ausfallzeiten für Männer und Frauen (§ 1255a RVO; § 32a AVG jeweils i.V.m. der Anlage 2) auf Kritik, vgl. v. Maydell, VSSR 1975, 184 ff. (195); Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, Bundestags-Drucksache 7/5866, S. 17 f. Die in der bisherigen Definition der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit angelegte Ungleichbehandlung von weibl. und männl. Behinderten (vgl. etwa BSGE 30, 192 [204, 208]; dazu Bley, Sozialrecht, 1975, S. 123) scheint durch die neue Entscheidung des Großen Senats, SGB 1977, 122, weitgehend beseitigt. S. jetzt auch BVerfG, FamRZ 1977, 242, wonach die Regelung des Fremddrentengesetzes, die rentenberechtigten Frauen niederere Verdienste zuordnet als Männern, mit Art. 3 II GG noch vereinbar ist.

13 Statt aller BVerfGE 17, 1 (10); BSGE 9, 36 (38).  
14 §§ 19, 28 BeamtVG.

15 § 1264 RVO; § 41 AVG.

16 Krit. daher zur »unbedingten Witwenrente«: BVerfGE 39, 169 (192); Krasney, VSSR 1974, 127 (151); Maier-Löschau, DAngVers 1973, 409 (410); Wannagat (N 4), S. 93.

17 Vgl. §§ 53, 54, 55 BeamtVG.

18 BVerfGE 39, 169 (192/193).

19 Dazu BSGE 28, 96, 185 (187 ff.); Barnewitz, Überwiegender Unterhalt, SozSich 1965, 178 ff.

versagt werden (muß), in denen der Mann zuletzt erwerbsunfähig oder nur begrenzt arbeitsfähig war und die Frau den Familienunterhalt in dieser Zeit überwiegend bestritten hat. Damit wäre die Witwe auf ihr eigenes, gegenüber Männern in der Regel geringeres Erwerbseinkommen oder eine oft unzureichende Rente aus eigener Versicherung (falls ihr überhaupt eine solche zusteht) verwiesen.«<sup>20</sup>

Das Problem der Hinterbliebenensicherung stellt so vor das Faktum, daß es nicht nur die Doppelverdienerrolle und nicht nur die Ehe der klaren Trennung von Verdienerrolle und Hausfrauenrolle gibt, sondern daß die Mischfälle sich häufen, in denen Verdienerrolle und Haushaltsrolle auf beide Ehegatten verteilt sind. Sie sind vielleicht das eigentliche Anliegen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Und das Meer der Konstellationen ist hier unerschöpflich. Das Sozialrecht kann nicht beliebig auf diese Feinheiten unterschiedlicher Rollenverteilung eingehen.<sup>21</sup> Immerhin liegt es von da her nahe, von der gegenwärtigen Ganz-oder-gar-nicht-Lösung abzugehen und Teilrenten vorzusehen, die der Verteilung der Einkommen und der Unterhaltslast entsprechen.

#### b) Gleichheit von Verdienerrolle und Hausfrauenrolle

Verlassen wir damit fürs erste die Gleichheit von Verdienermann und Verdienerrfrau. Und kommen wir zu der Frage, inwieweit die soziale Sicherung der Frau in der *typischen Rolle der Hausfrau* derjenigen eines Verdieners — eines *verdienenden Mannes oder einer verdienenden Frau* — angeglichen werden kann und muß. Hier ist das Wespennest der Probleme.

Dabei kann hier beiseite bleiben, daß das Recht die individuelle Rollenverteilung zwischen Mann und Frau respektieren

kann und muß.<sup>22</sup> Wenn die Eheleute sich auf die Rollenzuteilung »Hausmann« und »Verdienerfrau« einigen, so sollte daran nicht weniger angeknüpft werden als an die Rollenverteilung »Verdienermann« und »Hausfrau« bisher angeknüpft worden ist.<sup>23</sup> Der Normalität und der Einfachheit halber sei aber weiterhin nicht nur von der Haushaltsrolle, sondern auch von der Hausfrauenrolle die Rede.

Die Schwierigkeiten liegen jedenfalls woanders. Ich kann auch dazu nur einige Aspekte hervorheben.

#### 1) Die Schwierigkeit des Zuganges zu beitragsgetragenen Systemen sozialer Sicherung

Ein beitragsgetragenes System sozialer Sicherung wie die Rentenversicherung schafft Sicherheit grundsätzlich nur auf der Basis Erwerbseinkommen—Beitrag. Das gilt dem Grunde wie der Höhe nach. Lassen wir es zunächst beim Grund.

Unsere Sozialrechtsordnung hat neben den eigentlichen sozialen Risiken mehr und mehr das aus dem Bestand von Vorsorgesystemen abgeleitete sekundäre soziale Risiko des »Sich-nicht-sichern-Könnens« entdeckt<sup>24</sup>. Wir finden es etwa bei der sozialen Sicherung Behinderter. Je ausgedehnter das System der Sozialversicherung ist, desto diskriminierender ist es für den einzelnen, darin nicht »vorsorgefähig« zu sein. Die Hausfrau ist hier et nunc nicht »vorsorgefähig«<sup>25</sup>.

Um auch der Hausfrau einen Zugang zur sozialen Sicherung zu schaffen, gibt es

<sup>22</sup> Siehe auch § 1356 BGB.

<sup>23</sup> Vgl. schon Zacher (N 4), S. O 11. Betont in der Richtung auf die »Nicht-Festlegung« der Frau auf eine bestimmte Rolle Muhr, Soziale Sicherheit 1976 S. 193 ff. (199).

<sup>24</sup> Dazu bereits Zacher, Grundfragen theoretischer und praktischer sozialrechtlicher Arbeit, VSSR 1976, 1 (4); ders., Vorfragen zu den Methoden des Sozialrechtsvergleichs, In: Hans F. Zacher (Herausgeber), Methodische Probleme des Sozialrechtsvergleichs, 1977, S. 21 ff. (47).

<sup>25</sup> Einen konkreten Problemfall und dessen verfassungsrechtliche Würdigung siehe in BVerfGE 36, 237 (mit abweichendem Votum Rupp-v. Brüneck, S. 247 ff.).

<sup>20</sup> BVerfGE 39, 169 (192).

<sup>21</sup> Zur Notwendigkeit und Zulässigkeit der Typisierung: Zacher, Soziale Gleichheit, AOR Bd. 93, 341 (376 f.).

drei Möglichkeiten und eine vierte Scheinmöglichkeit. Diese vierte ist die Halbierung der Beitrags- und somit Rentengutschrift, die sich aus dem Verdienereinkommen ergibt<sup>26</sup>. Sie ist eine Scheinlösung, weil sie nicht auf eine Rente zielt, sondern auf eine halbe Rente<sup>27</sup>. Die anderen drei Lösungen sind die folgenden: der Mann leistet einen Beitrag zugunsten der Frau; der Beitrag wird aus besonderen Gründen durch andere Solidargemeinschaften aufgebracht<sup>28</sup>; oder auf den Beitrag wird verzichtet und die Last so rentenversicherungsimmanent verteilt<sup>29</sup>.

Daß der Mann den Beitrag leistet, ist allenfalls abgestuft nach Einkommen und Unterhaltslasten denkbar. Das ist keine

allgemeine und für sich zureichende Lösung<sup>30</sup>.

Daß Beiträge für die Frau gleichsam als Sozialleistung erbracht werden<sup>31</sup>, müßte an besondere Gründe geknüpft sein<sup>32</sup>. Auch hier also enge Grenzen. Zu denken wäre immerhin an das Vorbild der Beitragszahlung an Pflegepersonen nach § 38 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes. Zu denken wäre auch an den Familienlastenausgleich<sup>33</sup>. Forderungen auf Mutter- oder Hausgeld<sup>34</sup> könnten wenigstens zum Teil so indirekt realisiert werden<sup>35</sup>.

Auch daß auf Beiträge verzichtet wird, ist nicht ohne Vorbild. Zu denken ist vor allem an die Ausfallzeiten<sup>36</sup>. Und die Pro-

26 Vgl. etwa den Vorschlag von Planken (N 4), S. 89 f.; ähnlich, wenn auch in zahlreichen Details abgewandelt, die Vorschläge von Pappai (Die Rentenversicherung 1973, 161 [163]) und der CDU (N 4); dem Vorschlag Planken hat sich Schneider-Danwitz, Die sozialrechtliche Stellung der geschiedenen Frau, in: Cuny, Unterhalt und Versorgung der geschiedenen Frau, 1970, S. 125, 131, angeschlossen. Mit dem Vorschlag Pappai sympatisiert Gitter, FamRZ 1974, 233 (236); der Vorschlag der CDU ist von der Minderheit in der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft vertreten worden, vgl. deren Zwischenbericht, Bundestags-Drucksache 7/5866, S. 25.

27 Die Vorschläge des »permanenten Splittings« sind daher auf erhebliche Kritik gestoßen: vgl. Bogs, Zur Reform der sozialversicherungsrechtlichen Stellung der nicht-berufstätigen Frau, Soz Fortschritt 1969, 272 (275); DGB, Rentenversicherung der Frau (N 4), S. 66 ff.; Gerschermann (N 3), S. 200 ff.; Kaltenbach, Rentenarbeitsaufspaltung – kein Weg zur eigenständigen Sicherung der Frau, DAngVers 1975, 213 f.; Krasney, VSSR 1974, 127 (145); Krause-Ruland, ZSR 1969, 200 (208); v. Maydell, VSSR 1975, 184 (208); Muhr, SozSich 1976, 193 (197); Ruland (N 4), S. 403.

28 Die beiden Lösungen werden zumeist kombiniert angeboten: Albers, SozFortschritt 1971, 265 (268); Ehrechtskommission (N 7), S. 18; Beschluß Nr. 37 des 50. Deutschen Juristentags, FamRZ 1975, 155; Gitter (N 4), S. D 158 ff.; Meyer-Harter (N 4), S. 100 f.; Krasney, VSSR 1974, 127 (150 ff.); Zacher (N 4), S. O 32; Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, Bundestags-Drucksache 7/5866, S. 18.

29 Dazu v. Maydell, VSSR 1975, 184 (208); Rohwer-Kahlmann, ZSR 1970, 389 (401 f.).

30 Kritisch daher DGB, Rentenversicherung der Frau (N 4), S. 79 ff.; Gerschermann (N 4), S. 194 ff.; Ruland (N 4) S. 404 ff.

31 Siehe Muhr, Soziale Sicherheit, 1976, S. 193 (100).

32 S. BVerfGE 39, 316 (330).

33 Siehe Rohwer-Kahlmann, ZSR 1970 S. 404. So sehen alle Vorschläge der In Anm. 28 genannten Autoren vor, daß die Beiträge für Mütter mit kleinen Kindern aus Mitteln des Familienlastenausgleichs aufgebracht werden. In diesem Punkt decken sich die gesamten Vorschläge mit anderen Konzeptionen, vgl. v. Maydell, VSSR 1975, 184 (209); Pappai, Die Rentenversicherung 1973, 161 (171); Ruland (N 4), S. 451.

34 Vgl. etwa Klaje, Über die Notwendigkeit eines neuen Familienmodells in der industriellen Gesellschaft, 1964, S. 123; Pfeil, Die Frau in Beruf, Familie und Haushalt, in: Oeter (Hrsg.), Familie und Gesellschaft, 1966, S. 141 (172); insbesondere Schulte-Langforth, Muttergeld – Vorschlag einer Hilfe für Mütter mit kleinen Kindern, 1969, S. 135 ff.; dies., Muttergeld, ZBIJR 1970, 312; ihr Vorschlag ist in einer Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, ZSR 1971, 562 ff., aufgegriffen worden; krit. Wingen, Ein Muttergeldkonzept und seine Problematik, ZSR 1971, 268 ff.

35 Siehe auch Muhr, Soziale Sicherheit 1976, S. 193 (200): »Nach gewerkschaftlicher Auffassung (gehören) Zeiten der Unterbrechung oder Verhinderung der Erwerbstätigkeit wegen Kinderbetreuung eindeutig in den Verantwortungsbereich des Staates.«

36 So etwa der Vorschlag Albers, SozFortschritt 1971, 265 (268); Schulte-Langforth (N 34), S. 148; Wannagat, Die Rentenversicherung in unserer Gesellschaftsordnung, SozSich 1967, 161 (164); krit. Langkeit (N 4), S. F 103; Meyer-Harter (N 4), S. 102; Ruland (N 4), S. 450 f. Siehe auch Programm der CDU, zitiert nach Aichner, Sozialer Fortschritt, S. 66 (67).

jekte eines Babyjahres zielen in diese Richtung<sup>37</sup>. Besondere Hemmungen bestehen freilich, auf diesem Wege auch schon den primären Zugang zum Sicherungssystem – nicht nur die Fortführung einmal erreichter Sicherung zu gewährleisten. Und sicher wären auch hier enge Grenzen zu ziehen.

Doch läßt es gerade die Summe der Möglichkeiten nicht aussichtslos erscheinen, daß sie, sinnvoll ineinandergefügt, eine bessere Lösung ergeben als die jetzige.

## 2) Die Schwierigkeit, die spezifischen Risiken der Hausfrauenrolle zu definieren

Die Risikostruktur des Verdieners, wie sie die Rentenversicherung aufnimmt, hat zwei Elemente: dem Verdienerselbst wird ein Einkommenssurrogat geboten, wenn er wegen Invalidität oder Alter nicht mehr verdienen kann – ein Einkommenssurrogat, kraft dessen er grundsätzlich auch seine Familie unterhalten kann; wenn er aber durch den Tod in dieser Unterhaltsrolle ausfällt, wird er seiner Familie insofern durch die Hinterbliebenenrente ersetzt.

Versucht man nun, einmal für die Arbeitsrolle der Hausfrau durchzuspielen, wie eine Entsprechung für sie – für ihren tätigen Beitrag zum familiären Leistungs- und Unterhaltsverband – aussehen könnte, so stehen wir zunächst vor einer gähnenden Lücke an sozialer Sicherung. Der Versuch, sie zu schließen, ergibt eine Fülle von Komplikationen. Ich kann dazu hier nur Fragen stellen. Sollen und können ihre persönlichen Leistungen wie der tätige Unterhalt durch Geldleistungen ersetzt werden? Oder sollen persönliche Leistun-

gen wieder durch persönliche Leistungen ersetzt werden<sup>38</sup>? Welches Sozialleistungssystem ist dafür angemessen<sup>39</sup>? Wann ist eine Hausfrau invalide – wo doch die objektivierenden Kriterien des Arbeitsmarktes und des Erwerbseinkommens fehlen? Soll die Hausfrau mit einer festen Altersgrenze eine Rente bekommen – ohne Rücksicht darauf, wieviel an tätigem Unterhalt sie noch leisten muß und kann? Wo auch sind die richtigen Maßgrößen für die Leistungen? Bekanntlich können die Differenzen zwischen dem, was eine Frau an Unterhalt »kostet« und was es kostet, sie als Familienmutter zu ersetzen, extrem sein<sup>40</sup>.

Gerade dieser Fall aber, daß Kinder nicht ihren Verdienervater, sondern ihre Hausfrau-Mutter verlieren, macht deutlich, wie ungleich die soziale Sicherung jetzt gestaltet ist. Die finanzielle Unterhaltsrolle des Vaters wird über seinen Tod hinaus verlängert. Für die tätige Unterhaltsrolle der Mutter als solche gibt es nicht einmal den Versuch eines Surrogates. Oder von den Eltern her betrachtet: der Verdienervater wird befähigt, Rente zu hinterlassen, die Hausfrau-Mutter nicht. Und das, obwohl sich Familienrecht und Sozialrecht grundsätzlich dazu bekennen, daß der Unterhalt durch die tätige innerfamiliäre Leistung dem Unterhalt durch Erwerbseinkommen gleichzustellen ist<sup>41</sup>. Ja man muß besorgen, daß die gegenwärtige Berücksichtigung des tätigen Unterhalts in Ein-

37 Vgl. § 1260c RVO, § 37c AVG, § 58c RKnG jew. i.d.F. des Entwurfs eines Rentenreformgesetzes, Bundesrats-Drucksache 566/71; dazu v. Maydell, VSSR 1975, 184 (201 f.); zur Regelung in Österreich: Mentasti, Die gegenwärtige und zukünftige Stellung der Frau in der Pensionsversicherung, in: Die Frau in der Sozialversicherung – ihre gegenwärtige und zukünftige Rechtsstellung, hrsg. von Tomandl, 1976, S. 109 (116 f.).

38 Um diese Frage ging es bislang bei dem Streit, ob die Hausfrau in die Unfallversicherung einbezogen werden soll, dazu einerseits Gitter, FamRZ 1974, 233 (237); Krasney, VSSR 1974, 127 (132); Meyer-Harter (N 3), S. 95 f.; andererseits: Ruland (N 4), S. 306 ff.; ders., FamRZ 1975, 141 (147 f.); zum eigenen Standpunkt: Zacher (N 4), S. O 16.

39 Unabhängig von dem Streit muß leider festgestellt werden, daß die Rehabilitationsleistungen für Hausfrauen unzulänglich sind, vgl. Mayer-Harter (N 4), S. 43.

40 Vgl. etwa BGH VersR 1957, 128 (129); LG Kiel, NJW 1967, 357 m. Anm. Féaux de la Croix; zuletzt OLG Oldenburg, NJW 1977, 961 ff.; s. a. Scheffler, Der Wert der Arbeitsleistung einer Ehefrau und Mutter im Haushalt, ZSR 1967, 24 ff.

41 Dazu sehr deutlich BVerfGE 17, 1 (12).

zelnormen der sozialen Sicherung<sup>42</sup> eine Halbheit ist, welche die Probleme eher zudeckt als löst.

### 3) Die Notwendigkeit eines Unterhaltssurrogats

All dem gegenüber aber ist festzuhalten, daß die Hausfrau selbst nicht allein dadurch gesichert werden kann, daß eine Sicherung in bezug auf ihre häusliche Arbeitsrolle entwickelt wird. Diese häusliche Arbeitsrolle ist im ehelichen und familiären Unterhaltsverband zu sehen. Die Geldmittel kommen von außen, durch den Erwerb. Die spezifische Hausfrauenrolle setzt dies voraus<sup>43</sup>. Und der Wegfall des Verdienereinkommens macht die Hausfrau »brotlos«. Die wichtigste soziale Sicherung der Hausfrau selbst bleibt daher eine Sicherung, die ihr gerade als Witwe zukommt<sup>44</sup>.

Hält man den Rückzug der Frau auf den Haushalt für legitim<sup>45</sup> und den Rückzug der Familienmutter zudem für förderungswürdig<sup>46</sup>, so muß auch an die Nachwirkungen des Rückzuges auf den Haushalt gedacht werden. Berufliche Karrieren lassen sich nicht beliebig unterbrechen und wieder aufnehmen. Man hat einige Zeit hindurch geglaubt, das Leben der Frau in Mehrphasenmodellen bringen zu können: etwa Arbeitsleben — Familienleben — Arbeitsleben — Ruhestand<sup>47</sup>. Die Wirklichkeit hat diese Konzeption desavouiert<sup>48</sup>. Es sieht so aus, als ob die Witwenrente so diese Epoche, in der sie schon fast unverständlich schien, nicht zu Unrecht überdauert hätte.

Das Einkommensrisiko der Frau wird eben von zwei möglichen Komponenten bestimmt: von ihrer eigenen Verdienerrolle und von ihrer Stellung im ehelichen Unterhaltsverband. Die Wirkkraft dieser Komponenten kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Darauf hat sich die soziale Sicherung einzurichten.

### 4) Zur »eigenständigen« Sicherung der Frau

Halten wir aus diesen Überlegungen folgendes fest. Die Aufgabe, der Hausfrau eine in der Sache »eigenständige« soziale Sicherung zu geben, geht in zwei Richtungen: erstens in die Richtung der sozialen Sicherung der Hausfrau und ihrer Familie gegen den Ausfall speziell ihrer Funktion als Hausfrau; zweitens in die Richtung der sozialen Sicherung gegen den Ausfall des »Einkommens«. Hier kann, wenn eine, nur die zweite Richtung weiter erörtert werden. Diese adäquate soziale Sicherung der Frau gegen den Verlust des Einkommens wird dementsprechend zwei Elemente zu vereinen haben: die Sicherung gegen den Verlust des eigenen Verdienereinkommens; und die Sicherung gegen den Ausfall des Unterhaltes. Mit einer fallgerechten Verbindung dieser Elemente zu einem organischen Ganzen, das nach Einsatz-Tatbeständen und Höhe möglichst flexibel das je Adäquate ergibt, muß dieses Ziel der »eigenständigen« Sicherung der Frau verfolgt werden.

Die bisherigen Diskussionen um »eigenständige« und »abgeleitete« Sicherung

42 Siehe z. B. §§ 1266, 1267 RVO; siehe auch nochmals Anm. 19.

43 Siehe dazu auch BSGE 32, 141 (163).

44 Siehe dazu das »zweite Modell« Gerd Muhrs, wonach dem hinterbliebenen Ehegatten von vornherein ein bestimmter Prozentsatz der Gesamtversorgung beider Ehegatten zustehen soll (Soziale Sicherheit 1976, 193 [198]).

45 BVerfGE 6, 55 (81).

46 Zacher (N 4), S. O 12; ders., Die neue Ordnung 1971, 1 ff.; Färber (N 4), S. 234 ff.

47 Vgl. etwa Myrdal-Klein, Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, 1960, S. 43 ff.

48 So auch Löwisch, Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frau mit Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten?, Arbeitsrechtliches Teilgutachten zum 50. DJT, in: Verhandlungen des 50. DJT Bd. I, S. G 17 (Anm. 12); s. a. Frauen-Enquete, Bundestags-Drucksache 5/909, S. 9 ff.; v. Schweitzer-Pross, Die Familienhaushalte im wirtschaftlichen und sozialen Wandel, 1965, S. 64 ff. Die Forderung nach mehr Teilzeitarbeitsplätzen, s. z. B. Meyer (N 4) S. 87; Frentzel, ZSR, 1974, 581 (587) trifft das Problem vielleicht unter dem Aspekt der persönlichen Interessen, nicht aber ganz unter dem Aspekt der sozialen Sicherung; denn Teilzeitarbeit vermittelt auch nur eine »Teilsicherung«.

der Frau haben gezeigt, daß eine dem Stammrecht nach eigene Berechtigung der Frau ihren Bedürfnissen noch nicht gerecht wird, wenn nicht Rententatbestände und Rentenhöhen der Eigenart des Unterhaltsverbandes gemäß gestaltet sind. So läßt etwa das Gutachten der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel dem Postulat, daß verdienender und haushaltsführender Ehegatte »im Umfang der sozialen Sicherung« gleichzustellen sind und daß sie »gleich hohe Versichertenrentenanwartschaften erwerben« sollen, zunächst die Konsequenz folgen, daß damit Witwen- und Witwerrente ihre Funktion verlieren, dann aber die Erkenntnis, daß damit die Aufgabe angemessener Differenzierung und Koordination der »Rentenfälle« der Ehegatten erst entsteht<sup>49</sup>. Mann und Frau um des bloßen Prinzips willen je die Hälfte einer gemeinsam erdienten Rente zu geben, wenn bei ihm oder ihr die Voraussetzungen der Invalidität oder des Alters vorliegen, heißt: zu oft zu wenig, zu viel oder zur Unzeit zu geben<sup>50</sup>. Die Rede von der »eigenständigen« Sicherung der Frau und die Negation ihrer nur »abgeleiteten« Sicherung haben allzu leicht verdunkelt<sup>51</sup>, daß das soziale Risiko der Hausfrau nicht »unabgeleitet« vom Verdienereinkommen und von Bestand und Struktur des Unterhaltsverbandes denkbar ist und daß die »Eigenständigkeit« ihrer sozialen Sicherung nicht die für die Verdienerrolle typische soziale und wirtschaftliche »Isolierbarkeit« voraussetzen kann.

### *c) Individuelle Zurechnung gemeinsamer sozialer Sicherung an die Ehegatten*

Damit komme ich zu der dritten unter den Aufgaben, mehr Gleichberechtigung von

Mann und Frau in der Rentenversicherung zu realisieren, die hier herausgehoben werden sollen: die soziale Sicherung zu individualisieren; die Anteile der einzelnen Ehegatten sichtbar und ablösbar zu machen. Der Versorgungsausgleich hat sich dieser Aufgaben für den Fall der Scheidung angenommen<sup>52</sup>. Mit einem Formalismus, der einem sozialpolitischen Anliegen schlecht bekommt, glauben aber manche, die Entwicklung gerade hier noch weiter treiben zu müssen — in den bestehenden Unterhaltsverband, in die bestehende Ehe hinein<sup>53</sup>.

Demgegenüber sei hier der Vorrang der materiellen Probleme betont. Daß das Konto verteilt werden kann, ist nicht wichtiger, als was auf dem Konto ist. Ist so viel auf dem Konto, daß, wenn es verteilt wird, davon ohne Einschränkung auch zwei je einzeln davon leben können, so wird man sich fragen müssen, ob es für zwei, die zusammenleben, nicht zu hoch ist. Ist aber so viel auf dem Konto, daß zwei zusammen gerade knapp davon leben können, dann wird es in der Regel nicht ausreichen, daß die zwei auch getrennt davon leben können.

52 §§ 1587 ff. BGB; dazu Belchus, Der Versorgungsausgleich, MDR 1976, 793 ff.; Bergner, Der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung von A—Z, DRV 1977, 1 ff.; Maier, Der Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung, 1977; ders., Die Eherechtsreform als Zukunftsgesetz, DAngVers 1976, 435 ff.; 1977, 5 ff.; Kolb, Ist das erste Eherechtsreformgesetz verfassungsgerecht? — Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Versorgungsausgleich. In: Festschrift für Kurt Brackmann, 1977, S. 175 ff.; v. Maydell, Der Versorgungsausgleich, FamRZ 1977, 172 ff.; Ruland, Der Versorgungsausgleich, NJW 1976, 1713 ff.; Voskuhl-Pappai-Niemeyer, Der Versorgungsausgleich in der Praxis, 1976.

53 Der Versorgungsausgleich als Vorstufe zum »permanenten Splitting« (dazu Anm. 21), in diesem Sinn etwa: Niemeyer-Voskuhl, Versorgungsausgleich bei Scheidung, BABI. 1976, 325 (330). S. dazu Muhr (N 4), S. 199: »Sieht man das Individuum im Vordergrund, wird gesplittet, sieht man mehr die Gemeinschaft, fließt eben beiden das Einkommen gemeinsam zu, so daß dann auch hinterher ein bestimmter Teil der gemeinsamen Versorgung an den Überlebenden gezahlt wird.«

49 »Wirtschaftlicher und sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland« (N 4) S. 875 ff.

50 Vgl. zur — berechtigten — Kritik: Gerschermann (N 4), S. 200 ff.; Kaltenbach, DAngVers 1975, 213 ff.; Krasney, VSSR 1974, 127 (145); Ruland, FamRZ 1975, 141 (150).

51 Typisch: Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, Bundestags-Drucksache 7/5866, S. 18.

Das formale Anliegen der Aufteilbarkeit ist für sich ein Dienst an der Gleichberechtigung und als solcher zu leisten. Das formale Anliegen der Aufteilung ist auch ein Dienst an der Neutralität sozialer Sicherung gegenüber der Labilität ehelicher Verbindungen und der Mobilität von Partnern und als solcher legitim. Das sozialpolitische Anliegen aber muß dahin gehen, die Funktion der Rente zu erhalten, daß man von ihr leben kann. Und in diesem Sinne ist es notwendig, die Prämisse der funktionierenden Unterhaltsverbände, ohne die unsere soziale Sicherung heillos überfordert wäre, nicht ohne Not preiszugeben. In diesem Sinne liegt es, diesem Konto, wenn es nicht von zwei Verdienereinkommen gespeist wird<sup>54</sup>, die soziale Anerkennung der Arbeitsrolle der Hausfrau zugute kommen zu lassen. Und in diesem Sinne kann es sogar notwendig sein, daß – wenn geteilt werden muß – zwei Hälften größer sind als das Ganze und daß – wenn zusammengelegt wird – das Ganze kleiner ist als die Summe zweier Hälften. Gerade das aber setzt voraus, daß der Unterschied zwischen dem bestehenden und dem zerstörten Unterhaltsverband ernst genommen wird. Das Rentenrecht darf nicht jeden Unterhaltsverband als schon zerstört oder doch als jederzeit zerstörbar voraussetzen. In den Kategorien der Rentenversicherung meine ich damit, daß eine situationsgerechte Lösung nicht nur ein Problem der Rentenformel, nicht nur ein Problem der Halbierung der Werteinheiten kraft Verdienereintrags sein wird. Es muß auch möglich sein, daß die Auflösung einer ehelichen Rentengemeinschaft zu Zuschlägen an die führt, die nun allein von einer Rentenhälfte leben sollen (und dafür bei ihrem Tode auch keinen Ehegatten mehr hinterlassen)<sup>55</sup>. Und die Kumulation von Renten

in einer ehelichen Gemeinschaft wird – schon weil die Mittel sonst nicht reichen – durch Ruhensvorschriften limitiert werden müssen<sup>56</sup>. Daß eine derart situationsgerechte Lösung viele Rücksichten zu nehmen hat, macht sie nicht unmöglich.

### 3. Zur Erläuterung und Verortung der gestellten Aufgabe

Lassen Sie mich an diese Überlegungen einige Bemerkungen anschließen, die der Erläuterung und Verortung der gestellten Aufgabe dienen sollen.

#### a) Die Vielheit der Gleichheiten und der Gleichheitssätze

Zunächst allgemeiner zur Anwendung des Gleichheitssatzes. Den Gleichheitssatz verwirklichen, heißt Gleiches gleich und Ungleiches gemäß seiner Ungleichheit verschieden behandeln. Den Gleichheitssatz anwenden, heißt demnach im Einzelfall immer, aus einer Fülle von Gleichheiten und Ungleichheiten typische Vergleichsbeziehungen herauschälen, Vergleichspaare bilden<sup>57</sup>.

Wird zwei Rentnern gleichheitsgerecht die gleiche Altersrente bewilligt, so bedeutet das im gesetzlichen »Musterfall«, daß beide während eines gleichen Arbeitslebens gleiche Beiträge gezahlt haben. Aber schon das Gesetz läßt außer Betracht, wie schwer oder leicht es ihnen gefallen ist, diese Beiträge zu bezahlen, wieviel Unterhaltslast sie gehabt haben, ob sie im ererbten Haus gewohnt haben oder dergleichen. Und das Gesetz läßt nicht weniger außer acht, wie dringend sie die Rente brauchen, ob sie von ihr leben müssen, ob sie sie mit einem Ehegatten teilen oder ob nach dem Tod aus der gleichen Anwartschaft noch Hinterbliebene zu versorgen sein werden. Niemand hat bislang bestritten, daß es dem Gesetzgeber erlaubt ist, alle diese Unterschiede

54 Zur Diagnose eines Wandlungsprozesses, der dahin als zu einer Normalität führt, aber auch zur Bejahung dieses Wandlungsprozesses Muhr (N 4), S. 195.

55 Vgl. etwa den Vorschlag von Krause-Ruland, ZSR 1969, 260 (267); s. a. H. Bogs (N 3), S. 116; DGB, Rentenversicherung der Frau (N 3), S. 8 ff.

56 S. auch nochmals Anm. 17.

57 Zur Problematik der »sozialen Gleichheit«, Zacher, AOR 93, 341 ff.; ders., BayVBl. 1969, 113 ff.

zu vergessen, um die eine Gleichheit der Beitragszahlung maßgeblich sein zu lassen. Das menschliche Leben ist zu vielfältig, als daß Gleichheit ohne die Selektion von Gleichheiten und Ungleichheiten dargestellt werden könnte.

Zurück zum Beispiel. Der Musterfall, daß gleiche Rente wegen gleicher Beiträge während eines gleichen Arbeitslebens gezahlt wird, ist praktisch kaum die Regel. Ersatz- und Ausfallzeiten können an der Stelle von Beitragszeiten die Rente steigern. Und hier hat der Gesetzgeber vordergründig Ungleiches wegen hintergründiger Gleichheit gleich behandelt. Er hat sich über den Unterschied zwischen Beitragszeit und Nichtbeitragszeit hinweggesetzt und die Nichtbeitragszeit der Umstände wegen wie eine Beitragszeit bewertet. Die Anwendung des Gleichheitssatzes umschließt also auch die Möglichkeit, Ungleichheiten zu vergessen, um Gleichheiten zum Tragen kommen zu lassen.

Besondere Gleichheitssätze – wie die Gleichheit von Mann und Frau – versuchen, diese Freiheit der Auswahl einzuschränken. Die Schwelle, jenseits derer auch der Gegensatz von Mann und Frau zu ungleicher Behandlung führen kann, ist besonders hoch gelegt. Mehr kann und soll auch die besondere Gleichheit von Mann und Frau nicht bewirken<sup>58</sup>, wie die Verfassung selbst etwa durch die Ungleichheit der öffentlichen Dienstpflicht bestätigt.

Vor allem schwierig aber ist die Verwirklichung der Gleichheit von Mann und Frau dort, wo der Nachteil des einen Geschlechts nicht unmittelbar im Geschlecht selbst, sondern in seiner typischen Rolle liegt. Wir kennen das Problem von den Lohngruppen, die in Wirklichkeit nach dem Geschlecht sortieren. Wir müssen aber auch fragen: Genügt es, wenn der

Gesetzgeber an Verdienerrolle und Haushaltsrolle verschiedene Folgen knüpft, auch wenn er weiß, daß das eine die typische Mannesrolle, das andere die typische Frauenrolle ist<sup>59</sup>?

Die Anwendung des Gleichheitssatzes ist also, um ein Bild zu gebrauchen, die Equilibristik eines Jongleurs, der seine Bälle selber aus der Masse der Wirklichkeiten formt. In unserem Zusammenhang heißen die Ballpaare: Verdienermann und Verdienerrfrau, Verdienerr und Haushaltsführer, Unterhaltsleistender und Unterhaltsabhängiger, Eltern und Kinderlose, Väter und Mütter, Alleinstehende und Ehegatten, Ehegatten und Geschiedene, zusammenlebende Ehegatten und getrenntlebende Ehegatten, Ehegatten und zusammenlebende Nichtverheiratete usw. Aber man könnte auch funktional ordnen: Gleichheit im Zugang zur Sicherung, in der Last der Sicherung, im Grund der Leistung und in der Höhe der Leistung. Und dabei ist dies nur die Binnenproblematik im System der Rentenversicherung. Nimmt man die Vergleiche von Arbeitnehmern mit Beamten, von Arbeitnehmern und Nichtarbeitnehmern und dergleichen herein, so nehmen die Komplikationen weiter zu.

Forderungen im Namen der Gleichheit von Mann und Frau werden dagegen nicht selten – bewußt oder unbewußt – vereinfachend erhoben: im Sinne der Gleichbehandlung von Verdienerrfrau und Verdienerrmann, schwächer schon im Sinne der Gleichbehandlung von Hausfrau und Verdienerrfrau und noch schwächer im Sinne der Gleichbehandlung von Vätern und Müttern oder auch im Sinne der Gleichbehandlung von Kindern, die die tätige mütterliche Sorge verlieren, mit solchen, die den väterlichen Unterhalt einbüßen. Aber erst die Komplexität der Problematik zeigt die volle Last der Aufgabe. Je mehr sich Reform und Lösung auf ein Vergleichspaar konzentrieren, desto mehr laufen sie Gefahr, andere Gleichheiten zu

58 Vgl. nur BVerfGE 3, 225 (242); 5, 9 (12); 11, 277 (281): Besondere Regelungen, die den objektiven biologischen oder funktionalen Unterschieden zwischen Mann und Frau Rechnung tragen, sind nicht nur erlaubt, sondern u. U. auch notwendig.

59 Dazu schon Zacher (N 4), S. O 11.

mißachten und Gleichheit insgesamt zu verfehlen.

*b) Spezifische Impulse, Gleichberechtigung im Verhältnis der Arbeitsrolle der Hausfrau zu der Arbeitsrolle des Verdieners zu betreiben*

Wenn ich mich im folgenden gleichwohl exemplarisch der Gleichheitsrelation zwischen der Arbeitsrolle der Hausfrau und der Arbeitsrolle des Verdieners zuwende, dann deshalb, weil ich meine, daß sie es am schwersten hat, verstanden, angenommen und verwirklicht zu werden.

*aa) Noch einmal: Das Postulat der Gleichheit*

Es ist eine naheliegende Versuchung, sich darauf zurückzuziehen, daß die Gleichheit von Mann und Frau durch die Gleichheit von Verdienermann und Verdienerrfrau sowie durch die Gleichheit von Hausmann und Hausfrau und auch noch durch den gleichen Anteil an der während der Ehe erworbenen sozialen Sicherung hergestellt wird. Die Rollenverteilung auf Hausfrau und Familienmutter einerseits und Verdienermann und Ernährervater andererseits hat aber längst noch nicht aufgehört, so typisch zu sein, daß nicht auch in dem Versuch, hier mehr Gleichheit zu schaffen, ein Auftrag des Satzes der Gleichheit von Mann und Frau gesehen werden müßte<sup>60</sup>. Zudem aber ist auch die Gleichheit von Mann und Frau nur eine von vielen Gleichheiten. Und das wesentlich Gleiche hinter der Ungleichheit der Arbeitsrollen im Haus und im Erwerbsleben konstituiert für sich eine Gleichheitsforderung – auch unabhängig von der Gleichheit von Mann und Frau.

*bb) Die Verfassungsgarantie der Familie*

Aber nicht nur der Gleichheitssatz steht auf dem Spiele. In gleicher Weise geht es vielmehr um den Schutz und die Sicherung von Ehe und Familie. Auch das

ist ein klarer Verfassungsauftrag<sup>61</sup>. Er wird nicht schon und allein damit erfüllt, daß unser Familien- und Sozialrecht es je einem männlichen und einem weiblichen Verdienere ermöglicht, miteinander die Ehe einzugehen.

Lassen Sie mich dazu zwei Forderungen anmelden:

- 1) Ehe und Familie müssen Räume der Privatheit und personaler Beziehung sein und bleiben. Als solcher hat sich die Familie vor allem als Stätte des Aufziehens und der Erziehung der Kinder zu bewähren. Das ist nicht nur Elternrecht; das ist auch Kinderrecht. Das Kind hat ein Recht auf Unterhalt, Sorge und Erziehung<sup>62</sup>. Und es hat vor allem ein Recht darauf, in der Familie aufzuwachsen und erzogen zu werden<sup>63</sup>.
- 2) Familie ist ein sozialer Mikrokosmos, in dem durch die Verteilung von Aktiv- und Passivrollen, durch die Verteilung von Mitteln und die Befriedigung von Bedürfnissen Selbstverwirklichung des Menschen ebenso geleistet wird wie die Verteilung und Daseinsvorsorge<sup>64</sup>. Als solcher Mikrokosmos ist die Familie ein Wert nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Gesellschaft<sup>65</sup> – auch

<sup>61</sup> Dazu statt aller den neuesten Überblick von J. v. Münch, in: v. Münch, Grundgesetzkommentar, 1975, Art. 6 Rdnrn. 1 ff.; immer noch wichtig: Scheffler, Ehe und Familie, in: Die Grundrechte, hrsg. von Bettermann (u. a.), Bd. 3, 1. Halbband, S. 245 ff.

<sup>62</sup> § 1 JWG, § 1626, 1627, 1631 BGB, Maunz-Dürig-Herzog, Art. 6 Rdnr. 35.

<sup>63</sup> Vgl. etwa König, Sozialpsychologie der gegenwärtigen Familie, in: ders., Soziologische Orientierungen, 1965, S. 110; s.a. Goode, Die Struktur der Familie, 3. Aufl., 1967, S. 37; Lehr, Die Bedeutung der Familie im Sozialisationsprozeß, 2. Aufl. 1975 (Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bd. 5); Zweiter Familienbericht (Bundestags-Drucksache 7/3502), S. 11 ff.

<sup>64</sup> Zur Familie als »Umverteilungsgemeinschaft«, in der ein Mitglied häufig für andere »Umverteilungsmittler« ist, Zacher, Zur Rechtsdogmatik sozialer Umverteilung, DOV 1970, 1 (12); Ruland (N 4), S. 238 ff.

<sup>65</sup> S. auch BVerfGE 13, 331 (347); 28, 104 (113): »Die Verfassungsbestimmung des Art. 6 Abs. 1 GG verfolgt das Ziel, auch den wirtschaftlichen Zusammenhalt der Familie zu fördern.«

60 S. noch einmal BVerfGE 17, 1 (20 ff.).

und gerade im Sinne ihres sozialen Auftrages.

Zu 1):

Wenn unsere Rechts- und Sozialordnung darauf hinausliefe, daß von zwei Eltern beide verdienen müssen, um die Erziehung den Kindern, Kinderkrippen, Kindergärten und Ganztagschulen zu überlassen, so wäre die Verfassungsgarantie von Ehe und Familie, wie sie das Grundgesetz meint, verraten<sup>66</sup>. Wohl kann die nationale Umverteilungsgemeinschaft und ihre sozialen Solidareinheiten nicht dafür in Anspruch genommen werden, daß von zwei kinderlosen Ehegatten einer auf Dauer auf die Erwerbsrolle verzichtet<sup>67</sup>. Auch ist in Betracht zu ziehen, daß öffentliche oder öffentlich geförderte Einrichtungen notwendig sind, um es einer Mutter, insbesondere einer allein erziehenden Mutter, zu ermöglichen, ihren Berufsweg fortzusetzen, obwohl sie ein Kind hat. Aber die berechnete Forderung, auch der Frau berufliche Verwirklichung zu ermöglichen, hebt den Verfassungsauftrag, die Familie als eine private Lebensgemeinschaft zu schützen und zu fördern, nicht auf.

Wer meint, daß die Aufgabe der Kindererziehung von Vater und Mutter gleichermaßen übernommen werden könnte<sup>68</sup>, obwohl die Mutter von der Natur her dem Kind näher zu sein scheint, der möge diese Spannung zwischen dem Verfassungsgebot des Schutzes der Förderung der Familie und der Gleichheit von Mann und Frau dahin auflösen, daß es den Eheleu-

ten überlassen sein muß, wie sie die Rolle, die bislang der Hausfrau und Mutter zufiel, aufeinander verteilen. Wer mit dem Grundgesetz, das den Mutterschutz ausdrücklich anerkennt, meint, daß die natürliche Nähe der Mutter zum Kind auch von der Rechtsordnung anerkannt werden kann, muß das Spannungsverhältnis zwischen Art. 6 GG und Art. 3 Abs. 2 GG als solches, eben als ein Spannungsverhältnis, sehen und so liberal und redlich als möglich bewältigen. Aber das zuweilen erhobene Postulat, daß die Nur-Hausfrau und Mutter aus dem Sozialbild der Gesellschaft zu tilgen ist, ist eine Übertreibung, der auch von der Verfassung her zu widerstehen ist<sup>69</sup>.

Zu 2):

Ehe und Familie als soziale und ökonomische Mikrokosmen stehen auf mehrfache Weise im Spannungsfeld der Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Schon das geltende Sozialrecht nimmt die spezifische Aktivrolle der Hausfrau und Familienmutter, wie sie in diesem Mikrokosmos typisch ist, nicht grundsätzlich genug wahr. Und »mechanistische« Gleichheitsforderungen suchen darüber hinaus, die Hausfrau nach dem Muster des Verdieners zu behandeln<sup>70</sup>. Damit wird aber der familiäre Kosmos und die Stellung der Frau in ihm verfehlt und also auch belastet und gestört.

Die sozialpolitische Entwicklung steht hier vor sehr bedeutsamen Alternativen. Sie müssen vor dem Hintergrund gesehen werden, daß Recht und soziale Wirklichkeit nicht beliebig voneinander differenziert werden können und daß sie einander auf nicht eindeutig vorhersehbare Weise beeinflussen. Wir kennen diesen Zusam-

66 BVerfGE 6, 55 (81); BVerfGE 9, 237 (243).

67 Daraus kann nicht schon gefolgert werden, die Hinterbliebenenrente für die Hausfrau sei gleichheitswidrig, so Heydt, Das Problem der sozialen Sicherung der nicht-erwerbstätigen Frau, B1StSozArbR 1968, 266 ff.; ähnlich auch der Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, Bundestags-Drucksache 7/5866, S. 18; dagegen: Ruland, FamRZ 1975, 141 (151). Jedoch könnte durchaus überlegt werden, inwieweit das soziale Risiko der kinderlosen langzeitigen »Nur-Hausfrau« dem Ehemann stärker angelastet wird als bisher (insbesondere in der Krankenversicherung).

68 S. dazu etwa Frenzel, ZSR 1974, 581 (587).

69 S. demgegenüber Muhr (N 4), insbesondere S. 195, 200: Die gesellschaftliche Entwicklung ginge in die angezeigte Richtung, das Sozialrecht dürfe sich ihr nicht entgegenstellen.

70 So wird die »Gleichstellung« der Hausfrau mit der erwerbstätigen Frau gefordert, vgl. etwa Glitter, FamRZ 1974, 233 (235); Krasney, VSSR 1974, 127 (137) ff.

menhang von der Parallelität zwischen der Schwächung und Auflösung der Großfamilie und der Sozialisierung des Unterhaltsrechts durch die Übernahme des Unterhalts an die ältere Generation auf Systeme der sozialen Sicherheit<sup>71</sup>. Jede Fortentwicklung der sozialen Leistungen an Ehegatten und Kinder nun stellt vor die Frage, welcher gesellschaftlichen Realität von Ehe und Kleinfamilie sie Rechnung tragen oder welche gesellschaftliche Normalität von Ehe und Kleinfamilie sie bewirken. Je mehr die Mitglieder des Familienverbandes isoliert und nach dem Muster von Verdienern gesichert werden, desto mehr werden sie aus dem Familienverband und ihrer spezifischen Stellung darin gelöst; desto mehr wird aber auch die eheliche und familiäre Rolle des Verdieners verändert, denn von seinem Einkommen muß der soziale Aufwand ja bestritten werden. Wir befinden uns – potentiell – vor einer zweiten Welle der Sozialisierung des familiären Unterhaltsrechts – diesmal aber gegenüber Ehe und Kleinfamilie. Wenn der intakte soziale und ökonomische Mikrokosmos das Muster dafür sein darf und soll, so muß dabei die spezifische Situation des Unterhaltsverbandes und seiner Mitglieder darin im Vordergrund stehen. Alle Familienmitglieder möglichst wie Verdienner zu sichern, bedeutet demgegenüber, daß man auch die Funktionsfähigkeit des Kleinverbandes nicht mehr für gegeben hält oder sie nicht mehr will.

Lassen Sie mich dazu noch drei Argumente bringen, welche die Notwendigkeit erweisen, die Möglichkeit der Hausfrauenrolle im Rahmen unserer Rechts- und Sozialordnung positiv zu bewerten.

### cc) Hausfrauenrolle und Kinderaufzucht

Sozialversicherung wird in ihrer gegenwärtigen Krise – erfreulicherweise – wie-

der mehr unter dem Aspekt angemessener, zumutbarer und notwendiger Solidarität gesehen. Speziell für die Rentenversicherung heißt die Formel: *Generationenvertrag*. In der einfachsten Konzeption sieht dieser Generationenvertrag so aus, daß die heute Erwerbstätigen für die heute Alten und Invaliden aufkommen<sup>72</sup>. Daß diese Regel noch Lücken hat, weil mancher, der heute Rentenversicherungsbeiträge zahlt, für seine Eltern doch sorgen muß, oder weil mancher, dessen Eltern von der Rente leben, doch keine Beiträge zahlt, und was dergleichen Unebenheiten mehr sind, sei hier dahingestellt. Hier geht es um eine viel wichtigere Auslassung des Generationenvertrages. Die heute Erwerbstätigen sind nämlich darauf angewiesen, daß die nächste Generation von Erwerbstätigen für sie aufkommt, wenn sie alt und invalide sind. Die nächste Generation von Erwerbstätigen aufzuziehen, aber ist die Last ihrer Eltern. Diese Eltern gehören zu den heute Erwerbstätigen. Sie tragen also eine doppelte Last. Sie sorgen über ihre Beiträge für die heute Alten und Invaliden. Und sie sorgen – durch die staatlichen Familienleistungen nur sehr begrenzt entlastet – für ihre Kinder, die in der nächsten Generation auch die Alten und Invaliden mit zu ernähren haben werden, die keine oder weniger Kinder gehabt haben.

Der Generationenvertrag bedarf, um glaubwürdig zu sein, hier einer Verlängerung in Richtung auf die kommende Generation. Aber das ist nicht nur ein Problem der Glaubwürdigkeit. Es ist auch ein dringendes Erfordernis der Gleichheit. Diesem Erfordernis Rechnung zu tragen, könnte mit der Notwendigkeit, die Hausfrauenrolle der Familienmutter sozialrechtlich

71 Zum Problem: Fichtner, Forderungen an Gesellschaft und Staat zur Erfüllung der sozialen Aufgaben, in: Die Fürsorge im sozialen Rechtsstaat, 1970, S. 32 (42); Ruland (N 4), S. 388 ff.

72 Büniger, Familienpolitik in Deutschland, 1970, S. 35 ff., 80 ff.; Ruland (N 4), S. 235 ff.; Schreiber, Existenzsicherheit in der industriellen Gesellschaft, in: Sozialpolitik und Sozialreform, hrsg. v. Boettcher, 1957, S. 89; ders., Zum System sozialer Sicherung, 1971, S. 44 f.; Vogel, Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Einkommensteuerrecht, DStR 1977, 31 (33).

aufzuwerten, offensichtlich Hand in Hand gehen.

#### dd) Hausfrauenrolle und Pflegenotstand

Der nächste Hinweis betrifft den Pflegenotstand in unserer Gesellschaft<sup>73</sup>. Unsere Gesellschaft ist in wenigem so reinlich, wie in der Scheidung pflegender menschlicher Sorge vom häuslichen Alltag. Dies bewirkt vielfach Einbußen in der Lebensqualität der zu Pflegenden, aber auch Einbußen an menschlicher Erfüllung bei denen, welche die Pflegelast meinen von sich weisen zu sollen oder sie wirklich von sich weisen müssen. Und für die ganze Gesellschaft bewirkt es Kosten. Das Potential an häuslicher Pflege aber hängt fast nur davon ab, wieviel Menschen es gibt, die Hausfrauenrollen nicht nur nebenher einnehmen<sup>74</sup>.

#### ee) Hausfrauenrolle und »Recht auf Arbeit«

Ein letzter Bezug endlich sei hergestellt zu dem Problem, Beschäftigung und Erwerbschance zu verteilen. Beschäftigung in Erwerbsarbeit ist das knappste Gut, das es derzeit gibt. Die Erscheinungen sind verschieden; aber im Kern sind die Probleme weltweit ähnlich. Deshalb ist es falsch, Arbeitslosigkeit nur als ein regionales oder vorübergehendes Problem konjunktureller Schwankungen zu interpretieren. Wohl alle Gesellschaften müssen lernen, mit weniger Erwerbsbeschäftigung zu leben. Das heißt nicht zuletzt, daß wir den individuellen und gesellschaftlichen Wert der Arbeit, die nicht in Erwerbsbeschäftigung geleistet wird, neu sehen müssen. Die Arbeitsrolle der Hausfrau ist

der wohl wichtigste Gegenstand solcher Besinnung auf die Vielfalt möglicher Arbeit.

Verfassungsrechtlich ist dieses Problem nicht nur in Verbindung mit den Gleichheitssätzen und der Garantie der Familie, sondern auch in Verbindung mit dem Recht auf frei gewählte Arbeit zu sehen.

Das Grundgesetz nimmt sich seiner nur freiheitsrechtlich – in Gestalt der freien Wahl von Beruf und Arbeitsplatz – an<sup>75</sup>. Aber die Landesverfassungen ebenso wie die Europäische Sozialcharta und andere internationale Dokumente, die auch für die Bundesrepublik gelten, sagen Positives darüber aus<sup>76</sup>. Der Staat kann das Recht auf Arbeit nur verwirklichen, indem er Beschäftigungsangebot und Beschäftigungsnachfrage aneinander heranzuführt. Wo die Nachfrage größer ist als das Angebot, und er das Angebot nicht mehr steigern kann, bleibt ein Problem der Verteilungsgerechtigkeit. Kommunistische Länder lösen es durch Zwang. Die Freiheit hat es hier, wie auch sonst, schwerer. Die Aufwertung der Arbeitsrolle der Hausfrau ist da eine Hilfe, um das Recht auf Arbeit ohne Zwang und pluralistisch zu realisieren.

Lassen Sie mich zum Schluß dieser Erwägungen versuchen, dem Mißverständnis vorzubeugen, die Frau solle »an den Herd zurückgeschickt« werden. Dazu möchte ich zweierlei sagen. Erstens ist es nicht notwendig die Frau, die am Herd steht. Und je weniger diskriminiert der Platz am Herd ist, desto mehr sind wohl auch die Männer bereit, ihn einzunehmen. Zweitens muß ganz klar gesehen werden, daß der Platz am Herd ein Opfer an sozialen Kontakten und sozialer Geltung impliziert – ein Opfer, dessen Sinn für Beteiligte und Gesellschaft um so größer ist, je größer auch die Arbeitslast ist, die es einschließt. Und die Gesellschaft soll auf die, die dieses Opfer bringen, nicht auch noch mit

73 Dazu Liefmann-Keil, Dienstleistungen im Gesundheitsbereich – Gibt es einen Pflegenotstand?, in: Sozialpolitik und persönliche Existenz, Festgabe für Achinger, 1969, S. 155 ff.

74 Zum Zusammenhang zwischen Pflegenotstand und Witwensicherung bereits Zacher (N 4), S. O 26 (Anm. 37). – Eine andere Frage ist, ob es eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit gibt, die Belastung einer Familie mit Pflegelast durch Sozialversicherungs-Leistungen zu kompensieren. Siehe dazu BVerfGE 40, 121 (132).

75 Art. 12 GG.

76 Vgl. Zacher, Sozialpolitik und Menschenrechte in der Bundesrepublik Deutschland, 1968, S. 12.

den Steinen schlechter sozialer Sicherung werfen.

#### **IV. Zum Systembezug der Probleme und zur Systemgerechtigkeit ihrer Lösungen**

##### *1. Zum Gesamtsystem sozialer Sicherung*

###### *a) Das System*

Lassen Sie mich nun diese Probleme auch noch vom System sozialer Sicherung her angehen. Soziale Sicherung geschieht auf dreierlei Weise: durch Vorsorge (wie durch Sozialversicherung und Beamtenversorgung), durch soziale Entschädigung (wie durch die Kriegsopferversorgung) und durch sozialen Ausgleich (wie speziell etwa durch Kindergeld und Wohngeld, allgemein durch die Sozialhilfe)<sup>77</sup>. Daß die Problematik nur im Verbund aller Systeme zu sehen ist<sup>78</sup>, wurde eingangs schon vermerkt, vor allem auch, daß eine Lösung die Parallelität und Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Vorsorgesystemen gegen Invalidität, Alter und Ernährung (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Beamtenversorgung, Altershilfe für Landwirte, berufsständische Versorgungswerke, betriebliche und tarifliche Alterssicherung usw.) beachten muß. Interessante Beobachtungen würde es eröffnen, die Bezüge zum sozialen Entschädigungsrecht herzustellen, das hinsichtlich seiner Leistungsgegenstände und -zwecke dem Vorsorgerecht weitgehend verwandt ist; denn der Verlust des Unterhalts gehört zu den klassischen Schadensfällen, die soziale Entschädigung auszugleichen hat<sup>79</sup>. Doch muß das hier beiseite bleiben. Über die Rentenversicherung hinaus kann

der Blick hier nur auf Kindergeldrecht und Sozialhilfe gerichtet werden.

###### *b) Zur Komplementarität des Kindergeldrechts*

Das Kindergeldrecht entlastet die Reform der Sozialversicherung von dem Ansinnen, *alle* Familienlasten zum Ausgleich bringen zu sollen. Diese Entlastung wird besonders spürbar gegenüber der Erwartung, die Last der Kinderaufzucht auch dort exakt zu honorieren, wo beide Elternteile verdienen. Ob die konkrete Gestaltung des Kindergeldes all diesen Problemen gleichermaßen gerecht wird, ist hier nicht zu beantworten<sup>80</sup>.

Der Familienlastenausgleich ist aber auch dort nicht ganz aus dem Feuer, wo es darum geht, den Rückzug eines Elternteils auf die Haushaltsführung und damit auch auf die Kindererziehung zu ermöglichen. Zwar ist denkbar, dieses Problem systemimmanent innerhalb des Vorsorgerechts zu lösen. Denkbar ist aber auch, eine Lösung außerhalb der Vorsorge im Rahmen des Familienlastenausgleichs zu suchen. Die Vorschläge eines Hausgeldes oder Muttergeldes gehen dahin<sup>81</sup>. Zu erwägen ist schließlich eine Verbindung, in dem der Familienlastenausgleich die Mutter in die Rentenversicherung durch Beiträge einkauft<sup>82</sup>.

###### *c) Insbesondere zur Komplementarität der Sozialhilfe*

Die Konkurrenz zwischen Sozialversicherung und Sozialhilfe ist anderer Natur. Als Basissystem unserer sozialen Sicherung muß die Sozialhilfe allen denen helfen, denen die Sozialversicherung – gemessen an den Maßstäben der Sozialhilfe – nicht genug hilft. Das ist für die Sozial-

77 Zu dieser Einteilung Zacher, DÖV 1970, 1 (4, Anm. 41); ders., Diskussionsbeitrag, in: VVDStRL Heft 28, S. 233 (237); ders., Materialien zum Sozialgesetzbuch, 1976, S. A 23.

78 Daß der Aspekt der Systemgerechtigkeit sozialverfassungsrechtlich nicht bewältigt ist, wird damit nicht verkannt. Siehe dazu Rübner, VSSR 1974, 68 (86 f.), m. w. Nachw., insbesondere aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

79 Auch die Probleme sind ähnlich, vgl. Ebert, Die unterschiedliche Behandlung von Witwen und Witwern im Bundesversorgungsgesetz, Diss. jur. Köln 1966, S. 56 ff.; Thieme (N 4), S. 42 ff.

80 Dazu Vogel, DStR 1977, 31 ff.

81 S. o. Anm. 34.

82 Nachweise in Anm. 33.

versicherung Trost und Herausforderung zugleich<sup>83</sup>. Wo ihre Normen dazu führen, daß das konventionelle Existenzminimum nicht mehr gewährleistet ist, verliert die Sozialversicherung die Herrschaft über die sozialrechtliche Ordnung der Lebensverhältnisse. Diese Herrschaft geht auf die Sozialhilfe über.

Neben vielem anderen bedeutet das, daß dort, wo die Sozialversicherung das Existenzminimum nicht darstellt, die dem Sozialhilferecht eigene Subsidiarität und Bedürftigkeitsprüfung Platz greift – es sei denn, man wollte die Sozialhilfe gerade insofern spezifizieren und wohl auch verfremden, indem man Ergänzungsleistungen im Sinne einer »gehobenen Fürsorge« verstärkt typisierend gibt. Doch würde damit ein Versagen der Sozialversicherung attestiert. Ferner bedeutet diese unent-rinnbare Komplementarität der Sozialhilfe gegenüber der Sozialversicherung, daß der Topf wechselt, aus dem die Mittel kommen. Was sich »die Sozialversicherung« nach ihren Prinzipien erspart, haben Kommunen und Länder nach den Grundsätzen der Sozialhilfe zu tragen. Was die Beitragszahler sparen, zahlen die Steuerzahler. Und das Ansehen des Gesamtsystems der Sozialleistungen leidet einmal mehr darunter, daß ein Lebensbedarf durch zweierlei Leistungsarten und Träger gedeckt wird.

## 2. Das Problem und die Eigenart der sozialen Rentenversicherung

### a) die spezifische Natur der sozialen Rentenversicherung

Versuchen wir nun aber noch Zugänge von der speziellen Rolle der Sozialversicherung, insbesondere der Rentenversicherung, im Rahmen der sozialen Sicherheit her zu nehmen. Was ist die spezifische Weise, wie Sozialversicherung im Gesamtgefüge gegliederter sozialer Sicherheit soziale Risiken abdeckt, und wodurch sie sich von den Gegenbildern Für-

sorge und Staatsbürgerversorgung unterscheidet? Sich diese Techniken und ihren Sinn zu vergegenwärtigen, macht deutlich, daß Rentenversicherung – oder allgemeiner auch Sozialversicherung – kein Selbstzweck und erst recht kein bloßer Begriff ist, sondern der Verwirklichung gesellschaftlicher Werte dient. Und es ist ebenso notwendig, sich dieser Techniken und ihres Sinnes zu erinnern, damit die Reform zur Integration eben dieser Werte finden kann. Lassen Sie mich versuchen, dies an Hand zweier Leitlinien zu erörtern:

1. Sozialversicherung ist abstrakte, aber wahrscheinlich adäquate soziale Sicherung.
2. Sozialversicherung ist beitragsgedeckte und beitragsgerechte soziale Sicherung.

Ich muß Sie da aber um etwas Geduld bitten. Es erscheint mir notwendig, zunächst das Allgemeine im Zusammenhang zu sagen, um danach darauf einzugehen, was es für die soziale Sicherung der Frau bedeutet.

aa) Sozialversicherung als abstrakte, aber wahrscheinlich adäquate soziale Sicherung

Zunächst also zur ersten These.

1) *Sozialversicherung ist* – man verzeihe die Banalität – *sozial*. Sie sucht sozialen Bedürfnislagen zu entsprechen. Das drückt sich aus in den Tatbeständen, für welche sie sichert, in den Personenkreisen, welche sie in die Vorsorge einbezieht, und in den Leistungen, mit welchen sie zu helfen sucht.

2) *Sozialversicherung* – man verzeihe auch hier wieder die Banalität – *sichert*. Sie schafft im Rechtssinne Tatbestände, an die als Rechtsfolgen soziale Leistungen geknüpft werden. Sozialversicherung ist in diesem Sinne etwas spezifisch Rechtsstaatliches. Die Zusage der Hilfe soll nach Grund und Höhe berechenbar

<sup>83</sup> Dazu auch Färber (N 4), S. 238 f.

und verlässlich sein. Die Kehrseite ist eine gewisse Starre.

3) *Sozialversicherung ist abstrakt.* Das heißt, daß sie an die typische, nicht an die konkrete Bedürftigkeit anknüpft.<sup>84</sup> Sie nimmt in Kauf, daß auch der eine Leistung bekommt, der sie nicht braucht. Und sie nimmt ebenso in Kauf, daß jemand eine Leistung nicht bekommt, dessen soziale Bedürftigkeit außer Frage steht. Sozialversicherung hat ein Programm, welches das Risiko seiner Verfehlung einkalkuliert. Bildhaft gesagt: Im Mittelfeld trifft Sozialversicherung die anvisierten sozialen Bedürfnisse mit den adäquaten Abhilfen. Im Feld darüber nimmt diese Adäquanz ab, weil die Abhilfen gewährt werden, obwohl die soziale Bedürftigkeit nachläßt. Im Feld darunter nimmt die Adäquanz ab, weil die Abhilfen hinter den sozialen Bedürfnissen zurückbleiben.

Um trotzdem soziale Sicherung zu sein, muß aber die Wahrscheinlichkeit bestehen, daß die Häufigkeit der Fälle sich auf das Mittelfeld konzentriert und nach den Zonen der Inadäquanz hin ausdünn. Damit kommt man zu einem Kriterium der Richtigkeit von Sozialversicherung, das in den gegenwärtigen politischen und auch verfassungsrechtlichen Auseinandersetzungen um die Sozialversicherung von der größten Bedeutung ist. Die Richtigkeit von Sozialversicherung kann nicht nach dem einzelnen konkreten Fall beurteilt werden. Sie muß danach beurteilt werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit die bereitgestellten Abhilfen den angezielten Bedürfnissen entsprechen. Die Fälle adäquater Sicherung müssen die Regel, die Fälle der Übersicherung ebenso wie der Untersicherung die Ausnahme sein. Die Richtigkeit von Sozialversicherung ist so

nicht konkret, sondern allgemein, statistisch, prognostisch zu beurteilen.<sup>85</sup>

Diese Merkmale *abstrakter aber wahrscheinlich adäquater sozialer Sicherung* umschließen einen Kompromiß, der für den freiheitlichen Rechts- und Sozialstaat sehr wichtig ist. Die tatbestandliche Fixierung und die verbindliche Leistungszusage verkörpern die Verlässlichkeit des Rechtsstaates. Die verbindliche Leistungszusage und die Berechenbarkeit der Leistung schaffen zudem Freiheit. Der Zweck der Berechenbarkeit rechtsstaatlicher Aktionsprogramme ist immer, Handlungsspielräume zu eröffnen: Dem Bürger feste Vorhersagen darüber zu ermöglichen, mit welchen Reaktionen des Gemeinwesens er in bestimmten Lagen rechnen kann und muß. In dieser Verbindlichkeit steckt schon ein Element dessen, warum Sozialversicherungs-Anwartschaften im Sinnbereich von Freiheit und Eigentum gesehen werden. Hier werden Vermögenswerte abrufbar, ohne daß sie konkret und unmittelbar einem Bedürfnis entsprechen müßten. Die tatbestandliche Fixierung schützt zudem die Privatheit. Sie begrenzt die Einmischung und das Eindringen des Gemeinwesens in die privaten Verhältnisse des Bürgers. Der Preis ist die Streuung des sozialen Effekts. Die Kontrolle liegt in der Norm, daß grundsätzlich, wahrscheinlich der sozial richtige Effekt erzielt wird.

bb) Sozialversicherung als beitragsgedeckte und beitragsgerechte soziale Sicherung

Nun zur Funktion des Beitrags.<sup>86</sup>

1) *Sozialversicherung ist beitragsgedeckt.* Das heißt zunächst, daß die Leistungen nicht aus den allgemeinen Steuer- und Haushaltsmitteln kommen.

Man darf nicht vergessen, daß die mit den Beiträgen verfolgte Absicht in den Anfängen der Sozialversicherung eine andere,

<sup>84</sup> Zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Typisierung siehe die Darstellung der Rechtsprechung bei Rübner a.a.O. S. 87 ff. Nachzutragen sind insbesondere BVerfGE 39, 316 (329); 41, 126 (187). — Siehe zum folgenden auch Farny, Artikel »Sozialversicherung« in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, 5/6. Lieferung (1977), S. 160 ff. (168).

<sup>85</sup> Siehe auch nochmal BVerfGE 39, 316, (329).

<sup>86</sup> Dazu allgemein Bley, Der Beitrag zur Rentenversicherung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, VSSR 1975, 289 (370).

viel weitergehendere war. Sie entsprach der Hoffnung, Sozialversicherung als Versicherung möglich zu machen. Schon die politischen Entwicklungen hinderten aber, daß es zu einem versicherungstechnischen Deckungssystem wirklich gekommen ist. Aber ganz unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Katastrophen hat sich gezeigt, daß ein Anwartschaftsdeckungsverfahren für eine Volksversicherung unmöglich ist.<sup>87</sup> Das gilt jedenfalls für langfristige Risiken, wie sie die Rentenversicherung zum Gegenstand hat. Der Bedarf der Rentenversicherung muß laufend aus dem Volkseinkommen gedeckt werden.

Was bedeutet dann aber »beitragsgedeckt«? Es bedeutet die *Absonderung des politischen Prozesses der Mittelaufbringung und Mittelverfügung*. Diese Absonderung aus dem allgemeinen finanzwirtschaftlichen Prozeß des Staates ist ein hohes Gut<sup>87a</sup>. Sie bedeutet insbesondere:

Hinter der Beitragsleistung des Bürgers steht ein *anderes Motiv* als hinter seinen Steuerleistungen.<sup>88</sup> Mehr und mehr wird es – gerade im Hinblick auf die Rentenversicherung – als Generationenvertrag artikuliert.<sup>89</sup> So vage das ist: Der Bürger ist als Beitragszahler sicherer denn als Steuerzahler, etwas für sich selbst zu tun. Daß die Gestaltung der Sozialversicherung dieses besondere Motiv glaubwürdig erhalten muß, muß freilich dazu gesagt werden.

Die Zuteilung der Mittel an die Rentenversicherung ist grundsätzlich *herausgehalten aus der laufenden Auseinandersetzung der Prioritäten in den öffentlichen Haushalten*. Das verdunkelnde, mißverständliche, oft vergiftende Alternativengemenge von »mehr Panzer oder mehr Schulen«, »mehr Straßen oder mehr Entwicklungshilfe« stellt sich nicht unmittelbar. Das sonst oft mißbrauchte und oft enttäuschte Postulat der Transparenz ist hier seiner Verwirklichung näher gebracht. Die Verantwortlichkeiten sind klarer. Daß trübe Reste bleiben, sei nicht gelehnet.

Diese *Verselbständigung des Umverteilungsprozesses*<sup>90</sup> beinhaltet freilich, daß dieser Umverteilungsprozeß stets seine *innere Balance* suchen und finden muß. Das ist ein hoher Preis. Er ist der Öffentlichkeit nie so deutlich geworden, wie seit 1976. Es geht um eine Gleichung mit nicht beliebig verfügbaren Faktoren auf beiden Seiten. Auf der einen Seite der Gleichung stehen: die Zahl vorsorgend einbezogener Erwerbstätiger und der Koeffizient des individuellen oder allgemeinen Einkommens, der von ihnen oder von Garanten in ihrer Stellung zur Finanzierung des Systems erwartet werden kann. Auf der anderen Seite der Gleichung stehen: die Invaliden, Alten und Hinterbliebenen und die Beträge, die notwendig sind, um die ihnen verloren gegangenen Einkommens- und Unterhaltsleistungen annähernd zu kompensieren.

Alle diese Größen sind mehr oder weniger veränderlich und verfügbar. Die engsten Grenzen sind der Verfügung über die personalen Faktoren gesetzt. Die Zahlen der leistend einbezogenen Erwerbstätigen und erst recht der leistungsberechtigten Invaliden, Alten und Hinterbliebenen kann

87 Grundlegung immer noch Mackenroth, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Sozialpolitik und Sozialreform (N 72), S. 43 (47); s. a. Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie der Sozialpolitik. 1961, S. 81; Harald Bogs, die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, 1973, S. 438 f. mit weiteren Nachweisen. Siehe zu den Konsequenzen und zum folgenden auch Neukamm, Zu den familien- und verfassungsrechtlichen Problemen des »Generationenvertrages« im Rentenrecht, FamRZ 1977, S. 378 ff.

87a Siehe dazu z. B. Isensee, Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge, 1973, insbesondere S. 26, 43; Leisner, Sozialversicherung und Privatversicherung, 1974, S. 86. Siehe demgegenüber auch Klopfer, Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität, VSSR Bd. 2 (1974), S. 156 ff., insbesondere S. 169.

88 Soziale Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland – Sozialenquete – S. 147; Isensee a.a.O. S. 31 ff.

89 Vgl. etwa Büniger (N 72), S. 80 ff.; Ruland (N 4), S. 235 ff.

90 Dazu Zacher, DÖV 1970, 1 (7).

der Gesetzgeber nur marginal verändern. Die Balancekunst konzentriert sich also auf die sachlichen Größen: auf die Belastbarkeit hier und auf das sozial Notwendige und Angemessene dort. Von der Verfügbarkeit zu unterscheiden ist die Veränderlichkeit. Je nach Beschäftigungslage, Altersstruktur usw. verändern sich gerade die personalen Faktoren in besonderem Maße, ohne entsprechend verfügbar zu sein. Dieses Gemisch von verfügbaren und unverfügbaren Variablen hat in den letzten Jahren günstige Erwartungen ausgelöst, die mit dem Wesen der Rentenversicherung identifiziert wurden. Abweichende Entwicklungen mußten deshalb zu einem Kollaps nicht der Rentenversicherung, sondern der öffentlichen Meinung über sie und der politischen Versprechungen in bezug auf sie führen. Letztlich muß der Klärungsprozeß, der damit verbunden war, aber gerade wieder der Absonderung des Finanzierungsprozesses von den allgemeinen Haushalten zugute geschrieben werden.

2) Endlich ist *Sozialversicherung »beitragsgerecht«*<sup>90a</sup>. Ich möchte unter diesem Stichwort alles zusammenfassen, was die soziale Vorsorge der Rentenversicherung mit dem Leistungsanteil des einzelnen und seinen persönlichen Verhältnissen verbindet.

(a) Da ist zunächst das schon erwähnte *Motiv* der Finanzierung. Die Leistungszusage wirkt vor als *Rechtfertigung der Beitragspflicht*. Das hat freilich auch eine Kehrseite. In das Vorsorgesystem der Sozialversicherung kommt grundsätzlich nur hinein, wer *nicht nur vorsorgebedürftig, sondern auch vorsorgefähig ist*.

Dieser Zusammenhang zwischen Beitrag und Leistung ist der entscheidende Ansatz dafür, daß Sozialversicherungsberechtigungen, vor allem Rentenanwartschaften, weitgehend als Eigentum begriffen werden.<sup>91</sup> Ich halte es für gefährlich, einen Anspruch, dessen Befriedigung — wie eben beschrieben — immer neu aus dem Volkseinkommen gedeckt werden muß, und dessen Höhe immer neu davon abhängt, wie die Faktoren der oben skizzierten Gleichung — vor allem von Beitragszahlern und Beiträgen und von Rentnern und Renten — untereinander zum Ausgleich gebracht werden können und werden, zum Eigentum zu erklären.<sup>92</sup> Ich halte es auch für bedenklich, etwas als Eigentum zu erklären, was dem einzelnen nur nach seinen typisierten Bedürfnissen stets zur Verfügung steht. Es ist nicht eigentlich die Verhaltensweise von Eigentum, nicht da zu sein, wenn man es nicht braucht, und da zu sein, wenn man es braucht.<sup>93</sup>

91 Zum Problem: Dietlein, Grundrechtlicher Eigentumsschutz und soziale Sicherung, ZSR 1975, 129 ff.; Meydam, Eigentumsschutz und sozialer Ausgleich in der Rentenversicherung, 1973; Papier, Verfassungsschutz sozialrechtlicher Rentenansprüche, -anwartschaften und -erwerbsberechtigungen, VSSR 1973, 33 ff.; Rohwer-Kahlmann, Zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, SGB 1975, 161 ff.; Wannagat, Die umstrittene verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Festschrift für Peters, 1975, S. 171 ff.; Zacher-Ruland, Der Bestandsschutz von Sozialversicherungsrenten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, SGB 1974, 441 ff.; Kolb (N 52) S. 191 ff. Das Bundesverfassungsgericht scheint nun der Erstreckung des Art. 14 GG auf Rentenanrechte zuzuneigen, vgl. BVerfGE 40, 65 (83 f.).

91 Zum Problem: Dietlein, Grundrechtlicher Eigentumsschutz und soziale Sicherung, ZSR 1975, 129 ff.; Meydam, Eigentumsschutz und sozialer Ausgleich in der Rentenversicherung, 1973; Papier, Verfassungsschutz sozialrechtlicher Rentenansprüche, -anwartschaften und -erwerbsberechtigungen, VSSR 1973, 33 ff.; Rohwer-Kahlmann, Zum Eigentumsschutz sozialrechtlicher Positionen, SGB 1975, 161 ff.; Wannagat, Die umstrittene verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie für Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Festschrift für Peters, 1975, S. 171 ff.; Zacher-Ruland, Der Bestandsschutz von Sozialversicherungsrenten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, SGB 1974, 441 ff.; Kolb (N 52) S. 191 ff. Das Bundesverfassungsgericht scheint nun der Erstreckung des Art. 14 GG auf Rentenanrechte zuzuneigen, vgl. BVerfGE 40, 65 (83 f.).

92 In diesem Sinn auch Bogs, Die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, 1973, S. 612; Meydam (N 91), S. 95; Papier, VSSR 1973, 33 (49); Rübner, Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das allgemeine Verwaltungsrecht, VVDStRL Heft 28, S. 170 (199); Zacher, DVV 1970, 1 (7).

93 Ein verwandtes Argument könnte aus der Paralleltät der Verfassungsgarantie von Eigentum und Erbrecht kommen. Sozialversicherungsansprüche sind grundsätzlich nicht vererblich. Hinterbliebenenansprüche haben zwar in einem besonderen Sinn die Funktion eines Nachlasses. Aber sie fließen gerade nicht aus dem Erbrecht. Siehe dazu BVerfGE 19, 202 (205). S. a. die Verhandlung der Arbeitsgemeinschaft, Soziale Sicherung als neue Form freiheitsverbürgenden Eigentums, in: Freiheit in der sozialen Demokratie, 4. Rechtspolitische Kongreß der SPD vom 6. bis 8. Juni 1975 in Düsseldorf, S. 163 ff., 1975.

90a Zur spezifischen Ausformung des Äquivalenzprinzips in der Sozialversicherung siehe Harald Bogs (N 87) S. 412 ff., insbesondere 417 ff. und passim; Isensee (N 87a) S. 13 ff.; Leisner (N 87a) S. 70 ff.; je mit weiteren Nachweisen.

Die Hitze der »Rentendebatte« der letzten Monate bezog manche ihrer Energien darauf, daß man sich in der Gleichsetzung von Rente und Eigentum zu weit vorge- wagt hatte.

Gleichwohl ist ein Bedürfnis nach Analogie nicht zu verkennen.<sup>94</sup> Eine Gesellschaft von dem beträchtlichen Wohlstand der gegenwärtigen in der Bundesrepublik hat – jedenfalls im trügerischen Rückblick auf die »guten alten Zeiten« – vergleichsweise wenig Spielraum, individuelle Sicherheit durch Eigentum zu schaffen. Vor allem aber kann die Leistungserwartung den Beitrag nur rechtfertigen, wenn sie erfüllt wird.<sup>95</sup> Somit lohnt es durchaus, darüber nachzudenken, inwieweit die gebotene Verlässlichkeit des Generationenvertrages auch mit der institutionellen Garantie von Eigentum zu tun hat – etwa in dem Sinne, daß der, der wesentlich in ihn eingezahlt hat, eine Subjektstellung, als Berechtigung dem Grunde nach, in ihm erlangt.<sup>96</sup>

(b) »Beitragsrecht« heißt aber auch, daß der Höhe nach eine Verbindung zwischen Beitrag und Leistung besteht.

Diese Verbindung für sich hat schon Bedeutung für Rechtfertigung und Sinn des Beitrages.

Wichtiger aber noch ist der Schritt zurück vom Beitrag auf das Einkommen. Ist der Beitrag an der Leistungsfähigkeit orientiert, und ist die Leistungsfähigkeit am Einkommen orientiert, so hat der Beitrag auch eine Schlüsselbedeutung, damit die Höhe der Einkommensersatzleistung in einer Relation zu der Höhe des entgangenen Einkommens steht.

Hierin besteht eine Eigenart der Sozialversicherung, die nicht nach jedermanns Geschmack ist. Scheint Sozialpolitik grundsätzlich auf mehr Gleichheit hinauszuwollen, so tendieren die Leistungen einer

»beitragsgerechten« Sozialversicherung gerade dahin, Einkommensdifferenzen aufrecht zu erhalten. (Und eine entsprechende Dynamisierung der Leistungen potenziert diese Differenzen.) Die Sozialversicherung schreibt damit aber einen Kompromiß fort, den unsere Sozialpolitik allgemein einschließt: den Kompromiß, daß mit der Abwehr von Not und dem Abbau von Wohlstandsdifferenzen eine gewisse Spielbreite der Einkommens- und Lebensverhältnisse gleichwohl verbunden bleiben soll.

#### b) Die Relevanz für das Problem

Was bedeutet das für das Thema<sup>96a</sup>?

aa) Das Postulat abstrakter aber wahrscheinlicher sozialer Richtigkeit

Greifen wir zuerst das *Postulat abstrakter, wahrscheinlicher sozialer Richtigkeit* der Sozialversicherung heraus. Da fällt auf, daß die Sozialversicherungsrente weithin den Zweck, Einkommen und damit eine Existenzgrundlage zu bieten, nicht mehr sozial richtig erfüllt, wenn Witwenrenten und Rentenanteile alleinstehender Geschiedener weithin unter den Sozialhilfegrundsätzen liegen.<sup>97</sup> Auf der anderen Seite werden Renten in Lebensverhältnisse hineingezahlt, in denen sie entweder dank anderer Sozialleistungen oder dank anderen Einkommens zu einer Übersicherung führen.

Hier besteht die Gefahr, daß Reformen, die einseitig und formalistisch auf die »Eigenständigkeit der sozialen Sicherung der Frau zielen, die Abstraktion weiter steigern und die Wahrscheinlichkeit sozialer Richtigkeit weiter senken. Demgegenüber sollten Reformen sich nicht scheuen, sich zunächst einmal an den Notwendigkeiten sozialer Richtigkeit zu orientieren. Solche Bemühungen um Situationsgerechtigkeit kann aber daran, ob ein familiärer

94 BVerfGE 40, 65 (83 f.).

95 Siehe speziell zum Erwartungsschutz bei Höherver- sicherungsbeiträgen BSG Sozialrecht Nr. 7 zu § 1303 RVO.

96 Siehe insbesondere BVerfGE 22, 241 (253).

96a Grundlegend zum folgenden Meydam, SGB 1975, S. 205 ff.

97 Angaben bei Meyer-Harter (N 4), S. 64 ff., 159, 160.

Unterhaltsverband besteht oder bestand, nicht besteht oder bestand oder zerstört ist, nicht vorbeigehen. Hinterbliebenenrenten sind so nicht notwendig eine Gestrigkeit<sup>98</sup>, wenn sie in die Gesamtsicherung der Frau organisch eingefügt sind. Man sollte sich deshalb auch nicht scheuen, an Unterschiede zwischen Ehegattenrenten und Alleinstehenden-Renten zu denken. Ebenso sollte man mehr als bisher darauf achten, was insgesamt denen, die in einem Unterhaltsverband leben, an Einkünften, insbesondere auch an Sozialeinkünften, zur Verfügung steht. Vom Ziel wahrscheinlicher sozialer Richtigkeit her ist die Rente grundsätzlich so zu konzipieren, daß der von ihr seiner sozialen Biographie gemäß leben kann, der sie braucht. Zugleich aber ist von eben diesem Ziele her die Summe dessen, was den Adressaten von verschiedenen Quellen und nach verschiedenen Titeln zufließt, durch Kumulationsnormen zu kontrollieren.

Hundert Jahre nach Bismarck müssen wir uns klar werden darüber, daß wir in einer zweiten Generation der sozialen Sicherung leben. Es geht nicht mehr nur darum, Leistungen und Leistungssysteme zu etablieren. Es geht nicht weniger darum, die Leistungssysteme in sich und untereinander zu harmonisieren. Man könnte statt »mehr Situationsgerechtigkeit« so auch sagen »mehr Ganzheitsschau« und »mehr Finalität«.

Um so wichtiger und schwieriger wird es aber sein, das sozial Notwendige zu tun, ohne die rechtssichere Tatbestandlichkeit, die Freiheitlichkeit und den Schutz der Privatheit, wie er gegenwärtig zur Sozialversicherung gehört, zu zersetzen. Soziale Sicherung etwa, die an die Arbeitsrolle der Hausfrau anknüpft, ist mit gesteigerten Einmischungen des Sozialrechts in die private Sphäre verbunden. Und jede sy-

stemtranszendente Verbindung der Rentenleistungen mit den persönlichen Einkommensverhältnissen schafft Gefahren für die Tatbestandlichkeit der Sozialversicherung und ihre Neutralität gegenüber den persönlichen Lebensverhältnissen. Die Balance zwischen dem sozial Angemessenen und dem freiheitlich Rechtsstaatlichen wird hier besonders schwer zu finden sein. Und man wird sich immer wieder fragen müssen, welchen Preis an Tatbestandlichkeit, Berechenbarkeit und Nichteinmischung die Ausweitung und Intensivierung sozialer Sicherheit wert ist.

#### bb) Die Postulate der Beitragsdeckung und der Beitragsgerechtigkeit

Wenden wir uns dem Postulat der *Beitragsdeckung* zu. Danach muß alle Ausweitung der Leistungen an anderen Leistungen eingespart oder durch Beiträge aufgebracht werden. Sparen heißt hier einmal mehr: mehr Situationsgerechtigkeit, insbesondere mehr Kumulationskontrolle. Sehr viel schwieriger aber ist die Frage: was heißt »Beitragsdeckung« positiv? Hier zeigt sich, daß der Trend zur Gleichstellung von Verdienermann und Verdienerrfrau und zur Vernachlässigung der Gleichheit von Hausfrau und Verdienerr nicht nur von den betroffenen Interessen, sondern auch vom Wesen der Sozialversicherung her vorgezeichnet ist. Gerade auf der Beitragsseite erweist sich, daß Sozialversicherung gruppenbezogen – wenn auch sehr »großgruppenbezogen« – ist<sup>98a</sup>: sie setzt spezifische Gemeinsamkeiten in Vorsorgefähigkeit und -bedürftigkeit voraus, wie sie klassisch beim Arbeitnehmer anzutreffen sind. Das prinzipielle Fehlen der Vorsorgefähigkeit drängt aber das Risiko der Hausfrau von dem System eher ab.<sup>99</sup> Und jede Lösungs-Suche steht vor der Frage: die Rentenversicherung zu überfordern, sie an den allgemeinen

98 Nicht zu vergessen ist, daß das Bundesverfassungsgericht in einer früheren Entscheidung (BVerfGE 28, 324 [348]) die Hinterbliebenensicherung als »wesentlichen Bestandteil des Sozialversicherungsrechts« und als »prägnanten Ausdruck des Sozialstaatsprinzips« qualifiziert hat.

98a Siehe dazu noch zum folgenden Isensee (N 87a) S. 18, 20, 26, 70; dagegen Kloepfer (N 87a) S. 160.

99 Siehe noch einmal Rohwer-Kahlmann, ZSR 1976, 398 (402).

Haushalt anzuschließen – und aber ihre Finanzautonomie zu gefährden<sup>99a</sup> – oder ein fein kalkulierendes System beitragsähnlicher Übertragung von Mitteln aus dem allgemeinen Haushalt auf die Rentenversicherung zu etablieren, etwa unter dem Titel des Familienlastenausgleichs, oder aber endlich Problem und Lösung überhaupt aus der Rentenversicherung hinauszudeuten.

Auf der anderen Seite ist daran zu erinnern, daß die Beitragsdeckung den »Generationenvertrag« impliziert<sup>99b</sup>. Nun hatte sich notwendig erwiesen, diesen Generationenvertrag zu Ende zu denken: in Richtung auf den Ausgleich der Elternlasten. Von hier gleitet der Gedanke über zu dem Stichwort der »Beitragsgerechtigkeit«. Das Fortdenken des Generationenvertrages in Richtung auf die Elternlasten könnte eine systemimmanente Regelung rechtfertigen, wonach eben diese Elternlasten für die Familienmutter zu einem Beitragsbonus führen.

Alles in allem: In dem Maße, in dem Beitragsdeckung das System der Rentenversicherung kennzeichnet, stellt sich die Frage, inwieweit die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der sozialen Sicherheit systemintern, systemtranszendent oder nur systemextern aufgearbeitet werden kann.

Gleichwohl ist Beitragsgerechtigkeit das wohl schwierigste Prinzip, dem sich die Gleichbehandlung von Mann und Frau und von häuslicher Arbeitsrolle und Verdienerrolle in der Rentenversicherung gegenüber sieht. Beitragsgerechtigkeit in der Rentenversicherung zählte immer schon zu jenen Prinzipien, die so hoch aufgehängt sind, daß man gut darunter durchgehen kann.<sup>100</sup> Ersatzzeiten,<sup>101</sup> Ausfallzeiten,<sup>102</sup> Zurechnungszeiten, Nachent-

richtungsregelungen usw. haben die Beitragsgerechtigkeit seit langem bis zum Äußersten in Frage gestellt. Die Gleichbehandlung von Mann und Frau bringt viele und schwere neue Belastungen hinzu. Schon im Zusammenhang der Gleichstellung von Verdienermann und Verdienerrfrau werden Forderungen diskutiert, welche die Auswirkungen, welche die Lohnunterschiede zwischen Mann und Frau auf die Rentenunterschiede haben, aufheben oder doch mindern sollen.<sup>103</sup> Sie sind effektiv nicht ohne Manipulation der Beitragsgerechtigkeit denkbar. Doch ist dieser Eingriff in die Beitragsgerechtigkeit vergleichsweise gering gegenüber all den Komplikationen, die mit Grund und Höhe der sozialen Sicherung der Nur-Hausfrau verbunden sind. Wer soll die Beiträge nach welcher Bemessungsgrundlage bezahlen? Wird die Position der Nur-Hausfrau nicht minderen Rechts sein, wenn ihr Beiträge aus einem systemimmanenten oder systemtranszendenten Familienlastenausgleich gutgeschrieben oder im Sinne einer Ausfallzeit auch nur erspart werden? An wessen Beitrag und also an wessen Einkommen soll sich ihre Rente orientieren?<sup>104</sup> Von bisherigen Denkgewohnheiten der Beitragsgerechtigkeit her bedeutet es auch einen neuen Horizont, wenn auf ein und derselben Beitragsgrundlage unterschiedliche Renten für Ehegatten und Alleinstehende möglich würden und »angesparte« Renten der

99a Siehe zu den Grenzen, Leisner (N 87a) S. 75.

99b Siehe dazu noch einmal Neukamm (N 87) – mit besonderem Bezug zur Gleichbehandlung von Mann und Frau: S. 380.

100 Zur verfassungsrechtlichen Rechtfertigung siehe z. B. BVerfGE 39, 316 (330).

101 Siehe dazu auch BSGE 20, 184 (186).

102 Siehe dazu auch BSGE 30, 163 (166).

103 Vgl. z. B. Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, Bundestags-Drucksache 7/5866, S. 16; »Wirtschaftlicher und sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland« (N 4) S. 878 (Tz. 42).

104 Fast alle Vorschläge, vgl. etwa Albers, SozFort-schritt 1971, 265 (269); Zwischenbericht der Enquete-Kommission Frau und Gesellschaft, Bundestags-Drucksache 7/5866, S. 18, gehen davon aus, daß die Beiträge nach dem Einkommen des Mannes bemessen werden sollten und führen auf diesem Umweg doch zu einer von der Lebensleistung des Mannes »abgeleiteten« sozialen Sicherung der nicht erwerbstätigen Frau (so mit Recht v. Maydell, VSSR 1975, 184 [207]). Die andere Alternative wären Einheitsbeiträge, die das der Sozialversicherung gesteckte Ziel der Lebensstandardsicherung verfehlen würden.

Kontrolle der Gesamteinkünfte durch Kumulationsvorschriften mit zum Opfer fielen.<sup>105</sup> Daß das Prinzip der Beitragsgerechtigkeit schon jetzt durchlöchert war, lindert diese Bedenken kaum. Zwischen Regel und Ausnahme gibt es immer eine Grenze, wo die Ausnahmen die Regel zerstören.

Darauf glaubwürdige Formeln für die Auflösung des Widerspruchs zwischen der Beitragsgerechtigkeit der Rentenversicherung und der sozialen Sicherung der Hausfrau zu finden, kommt alles an, um sowohl die Gleichbehandlung von Mann und Frau in der Rentenversicherung zu gewährleisten als auch die Rentenversicherung ihrem Wesen gerecht zu erhalten. Ich meine, daß sich die Diskussion jetzt gerade darauf konzentrieren muß.

Schließlich wird Beitragsgerechtigkeit auch noch ein schwieriges Hindernis des Übergangs aufrichten. Gleichberechtigung von Mann und Frau kann auch unter Berücksichtigung der Unterhaltsverbände nicht hergestellt werden, ohne daß die Renten der jetzt beitragszahlenden Verdienner wesentlich anders aussehen müssen als diejenigen, die nach dem geltenden Recht zu erwarten wären. Ich habe schon gesagt, daß ich skeptisch bin, ob man hier das Eigentumsgrundrecht in Anspruch nehmen kann, um eine Reform zu verhindern oder doch zu limitieren – zumal hier auch so sehr Grundrecht gegen Grundrecht, nämlich Gleichheit gegen Eigentum stünde. Doch scheint mir der soziale Rechtsstaat dem Beitragszahler ein Mindestmaß an Erwartungsschutz zu schulden – vom politischen Interesse am Kredit des Generationenvertrages ganz abgesehen<sup>106</sup>. Man wird deshalb mit einer langfristigen Überleitung vom alten zum neuen Recht rechnen müssen.

## V. Schlußbemerkungen

Ich hielt es, wie ich Ihnen schon eingangs sagte, nicht für möglich, hier und heute und in diesem Rahmen konkrete Lösungen anzubieten. Mir kam es darauf an, die Vielseitigkeit der Problematik aufzuzeigen.

Anders gesagt, dies sollte eine Rede wider die Einseitigkeiten sein, die gerade in der Diskussion um die Gleichberechtigung von Mann und Frau ebenso leicht unterlaufen wie in der Diskussion über die Lage der Rentenversicherung: so etwa gegen die Einseitigkeit, Verdienermann und Verdiennerfrau gleichzusetzen, nicht auch Verdienner und Familienmutter, gegen die Einseitigkeit, die Ehegatten im Unterhaltsverband zu isolieren, statt zunächst diesen selbst zugrunde zu legen, gegen die Einseitigkeit, die Auflösbarkeit von Ehen für wichtiger zu halten als ihren Bestand, gegen die Einseitigkeit, die Teilbarkeit der Anwartschaften für wichtiger zu halten als ihre Höhe.

Und ebenso ging es mir darum, die Extreme einer abstrakten, prinzipiellen Richtigkeit der Sozialversicherung und einer konkreten Bedarfsgerechtigkeit auf die Mitte der abstrakten aber wahrscheinlichen sozialen Richtigkeit zuzuführen, der Ableitung der Rente allein aus der Anwartschaft die Rücksicht auf die Situation, in die hinein geleistet wird, gegenüberzustellen, dem Mißverständnis der Rentenversicherung als eines Eigentumsinstituts entgegenzutreten und gleichwohl den Sinn der Beitragsgerechtigkeit und des Erwartungsschutzes zu betonen, ganz allgemein

---

allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

<sup>106</sup> Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist es z. B. fraglich, ob die Erstreckung des Versorgungsausgleichs auf Ehen, die vor Inkrafttreten des 1. EheRG geschlossen worden sind, verfassungsmäßig ist, vgl. die Bedenken bei Dieckmann, Unterhalts- und versorgungsrechtliche Betrachtungen zur Reform des Scheidungsrechts, in: Festschrift für Bosch, 1976, S. 119 (S. 135 ff.); Gerschermann (N 4), S. 167 ff., Ruland, NJW 1976, 1713 (1720 m. w. Nachw.); Kolb (N 52) S. 191 ff. A. A. Stellungnahme des Bundesministers der Justiz vom 29. 7. 1975, In: »Zur Sache« 2'76, 1976, S. 217 (227 ff.).

---

<sup>105</sup> Die bisherigen Kumulationsvorschriften bei dem Zusammentreffen der Berufs-, Erwerbsunfähigkeitsrenten und des Altersruhegeldes mit Unfallrenten (§ 1278 RVO; § 55 AVG) können damit nicht in Parallele gesetzt werden, weil der Versicherte in diesen Fällen insgesamt mindestens den Betrag erhalten muß, der ohne Anwendung der Ruhensvorschriften

den Eigenwert des schillernden Instituts Sozialversicherung gerade in seiner komplexen Mehrwertigkeit vor dem Zugriff einseitiger Tendenzen und Lösungen in Schutz zu nehmen. Denn ich bin sicher, daß dieses Schweben der Sozialversicherung, gerade auch der Rentenversicherung, zwischen abstrakter Richtigkeit und konkreter Unrichtigkeit, zwischen Eigentum und Umverteilung, zwischen Rechts-

sicherheit und sozialer Adäquanz zu den zentralen Elementen unseres sozialen Friedens und unseres freiheitlichen Sozialstaats gehört.

*Anschrift des Verfassers:*

Professor Dr. Hans F. Zacher, Leiter der Projektgruppe für Internationales und vergleichendes Sozialrecht in der Max-Planck-Gesellschaft, Akademiestraße 7, 8000 München 40.